

Begründung zum Gesetz zur Änderung der Hochschulstruktur des Landes Sachsen-Anhalt (Viertes Hochschul- strukturgesetz) und zur Neufassung des Hochschul- gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)

Zu Art. 1: Gesetz zur Änderung der Hochschulstruktur des Landes Sachsen-Anhalt (Viertes Hochschulstrukturgesetz)

Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Sachsen-Anhalt verfügt über ein gut ausgebautes und in weiten Bereichen leistungsfähiges System staatlicher Hochschulen. Diesem wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und regionalpolitischen Entwicklungspotential misst das Land große Bedeutung bei. Das Land hat daher in den vergangenen Jahren profilbestimmende Forschungs- und Ausbildungsschwerpunkte gefördert und gestärkt. An den Universitäten werden in Forschungsverbänden (Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, DFG-Forschergruppen etc.) wichtige Beiträge zur Forschung geleistet und Arbeitsplätze geschaffen, die mit steigender Tendenz zur überregionalen Ausstrahlung der sachsen-anhaltischen Wissenschaft beitragen. Die Fachhochschulen sind mit den Unternehmen der jeweiligen Region gut vernetzt. Dennoch ist das Hochschulwesen angesichts der wachsenden Qualitätsansprüche im nationalen und internationalen Wettbewerb, der demografischen Entwicklung und der erforderlichen Haushaltskonsolidierung kritisch zu betrachten und weiter zu profilieren.

Rechtzeitige Weichenstellungen sind hier zur Zukunftssicherung des Hochschulwesens erforderlich. Dauerhafte Effizienz der Hochschulstrukturen setzt voraus, dass kooperationsbereite und konkurrenzfähige wissenschaftliche Standortprofile entstehen, die zugleich ihrer jeweiligen Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft gerecht werden. Die Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland befinden sich insgesamt in einem tiefgreifenden Reformprozess, dessen Ziel darin besteht, sie leistungsstärker, kooperations- und auch international wettbewerbsfähig zu machen. Entsprechend der Bedeutung der Wissenschaft für die Gesellschaft wird von den staatlichen Hochschulen erwartet, dass sie gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme aufnehmen, die eigene Rolle darin kritisch reflektieren und sich mit konstruktiven Vorschlägen in die Diskussion einbringen. Dementsprechend müssen ihre Handlungs- und Entscheidungsspielräume erweitert werden. Die Hochschulen haben deshalb Inhalte und Formen von Lehre und Studium hinsichtlich neuer Entwicklungen in Wissenschaft, Forschung, Technik, Kultur sowie der beruflichen Praxis ständig zu überprüfen und fortzuführen (§ 3 Abs. 2 HSG LSA).

Bundesweit haben veränderte Bedarfs- und Problemlagen im Hochschulsektor zu einer weitreichenden Expansion und Funktionsdifferenzierung des Hochschulsystems geführt. Angesichts dessen und aufgrund zunehmender Fragen an die Relevanz und Effizienz ihres Angebotes sehen sich die Hochschulen einem wachsenden Legitimationsdruck ausgesetzt. Rechenschaft über den Einsatz knapper werdender öffentlicher Mittel, konzeptionelle und strukturelle Reformen werden von ihnen erwartet. Die Potenziale sind durch Verdichtung, Profilierung und Schwerpunktbildung stärker wirksam zu machen.

Das Wissenschaftssystem ist insgesamt stärker als bisher zur Kooperation zu ermutigen, um seine Potenziale besser nutzbar zu machen. Die Strukturentwicklung muss dabei durch Modalitäten der Bewirtschaftung staatlicher Mittel, die Möglichkeit der Erwirtschaftung zusätzlicher Einnahmen und durch die Erhöhung der Eigenverantwortung der Hochschulen flankiert werden. Die gegenwärtig erforderliche Haushaltskonsolidierung im Land Sachsen-Anhalt bildet zwar den Anlass, jedoch nicht den Sachgrund für die neue Hochschulstrukturplanung. Die Ziele dieser Planung und die angestrebten Lösungen umfassen Anforderungen an die Weiterentwicklung des Wissenschaftssystems insgesamt.

Die Hochschulen Sachsen-Anhalts haben in den letzten Jahren in verschiedenen Bereichen weitgehend unabhängig voneinander und weniger mit Bezug auf die übergreifende Ausbildungssituation im Land ihre Studienangebote ausgebaut. Dadurch kam es zu einer erheblichen Anzahl von (in der Folge oft unterausgelasteten) Doppel- und Mehrfachangeboten im Land. Dies gilt für die meisten Lehramtsstudiengänge, für viele Ingenieurstudiengänge, aber beispielsweise auch für die Studienfächer Design (derzeit an drei Standorten im Land), Bauingenieurwesen und Architektur oder Musik, die an ihren jeweiligen Standorten ein zu schmales Ausbildungsprofil besitzen, um deutschlandweit konkurrenzfähige Angebote zu unterbreiten. Einige der Doppelangebote rühren aus der Geschichte der jeweiligen Vorgängerinstitutionen her (Elektroingenieurwesen, Landwirtschaft u. a.). Der ehrgeizigen Hochschulstrukturplanung aus den frühen 90er Jahren lagen zudem teilweise Prognosen zugrunde, die damals plausibel erschienen, aber von der tatsächlichen Entwicklung korrigiert wurden. Diese Planungsansätze bedürfen daher dringend einer Überprüfung und Neuausrichtung. Die Struktur- und Entwicklungsplanung hat erhebliche Effizienzreserven in der gegenwärtigen Hochschullandschaft des Landes offengelegt, die für die Weiterentwicklung genutzt werden müssen. Die Änderungen des Bedarfs und der Nachfrage, die hierbei zu berücksichtigen sind, werden sich mit dem demografischen Wandel, der insbesondere den neuen Bundesländern bevorsteht, zukünftig verschärfen. Die Tatsache, dass derzeit insgesamt rund 80 % der Studierenden an den Hochschulen Sachsen-Anhalts Landeskinder sind, wird die einzelnen Standorte durch die demografische Entwicklung in absehbarer Zeit vor enorme Probleme stellen. Rechtzeitige Weichenstellungen sind hier zur Zukunftssicherung des Hochschulwesens erforderlich, um das System auch für Studieninteressenten aus anderen Ländern und dem Ausland attraktiver zu machen. In diesem Zusammenhang dienen die vorgesehenen Strukturänderungen auch unabhängig von der Frage, welche Einsparungen durch sie erreicht werden können und zunächst auch unabhängig von aktuellen Auslastungsquoten, vor allem der Konzentration von Potenzialen, die an ihren gegenwärtigen Standorten nicht auf Dauer wettbewerbsfähig sind.

Die Hochschulentwicklungsplanung hat Prognosen und Bewertungen zur Studiennachfrage (Studienanfängerprognosen, Wanderungsverhalten), zu den benötigten Hochschulabsolventen für die Wirtschaft und den öffentlichen Sektor und zu Anforderungen an das Wissenschaftssystem (Bildungsniveau, Qualifikation, Wissens- und Technologietransfer) einbezogen. In den neuen Ländern sind die Hochschulen zudem mit der besonderen Erwartung konfrontiert, zur Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit derzeit noch überwiegend strukturschwacher Regionen beizutragen.

Den beschriebenen Ansprüchen können die Hochschulen nur dann gerecht werden, wenn

- die Strukturen unter den Bedingungen limitierter Budgets eine deutlich stärkere fachliche Profilierung und Schwerpunktbildung erfahren,
- hinsichtlich der Finanzierung der Strukturen mittelfristige Planungssicherheit besteht,
- die Kooperationsformen des Wissenschaftssystems intern und extern einschließlich des Kooperationsverhältnisses von Hochschule, Wirtschaft und Staat ausgebaut werden,
- die Autonomie der Hochschulen entschieden gestärkt wird und
- die dem Wissenschaftssystem zur Verfügung gestellten bzw. von ihm selbst erwirtschafteten Mittel mit höchstmöglicher Effizienz und Flexibilität eingesetzt werden.

Die Landesregierung hat die Hochschulstrukturplanung des Landes nach Beratungen beginnend mit dem 19.08.2003 am 21.10.2003 als Grundlage für die Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen. Zuvor schon war an das Kultusministerium der Auftrag ergangen, einen entsprechenden Entwurf eines Hochschulstrukturgesetzes bis Oktober 2003 vorzulegen. Die im Februar 2003 gemäß § 116 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (alte Fassung) zwischen Kultusministerium und Hochschulen abgeschlossenen Zielvereinbarungen werden im Sinne des Zusammenwirkens von Hochschule und Staat als Instrumente der Umsetzung der Struktur- und Entwicklungsplanung und generell der Modernisierung des Hochschulwesens genutzt. Die Ziele der Hochschulstrukturplanung sind auf der Grundlage von Vorgaben zur Struktur und zu den Rahmenbedingungen durch die Landesregierung vor allem durch die Zielvereinbarungen zu verfolgen. In der Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes werden Struktur- und Entwicklungsplanung, Zielvereinbarungen und andere Instrumente des Zusammenwirkens von Staat und Hochschule konsequenter als bisher auf einander abgestimmt.

2. Ziele und wesentliche Inhalte

In Zukunft müssen sich die Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt im nationalen wie internationalen Vergleich neuen Anforderungen stellen. Zu den Rahmenbedingungen der notwendigen Anpassung an diese Anforderungen gehört auch die Haushaltssituation des Landes. Durch den Haushaltsgesetzgeber sind die Hochschulen verpflichtet worden, ihre Angebotsprofile so zu strukturieren und sich entsprechend zu organisieren, dass das Hochschulsystem ab 2006 mit einem gegenüber 2002 um etwa 10 % verringerten Gesamtbudget erfolgreich arbeiten kann. Dies erfordert von den Hochschulen, ihren hohen Qualitätsanspruch besser als bisher mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit in Einklang zu bringen.

Mit diesem Gesetz sollen die Hochschulen durch entsprechende Anpassungen der Angebotsstrukturen im Land und eine wesentliche Erhöhung ihrer Gestaltungsspielräume in die Lage versetzt werden, auf die veränderten Voraussetzungen zu reagieren. Mit dauerhaft begrenzten öffentlichen Mitteln werden die Hochschulen zugleich gefordert, auch innovative Schwerpunkte und Profile zu entwickeln.

Die Funktion des Vierten Hochschulstrukturgesetzes ist es deshalb, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und durch eine Strukturreform zu stärken. Unter den Vorgaben der Hochschulstrukturplanung ist die Aufhebung, Änderung, Verlagerung und Neuordnung von Fachbereichen und Studiengängen in Kooperation zwischen Hochschulen und Staat umzusetzen. Angesichts der hochschulpolitischen Ziele der veränderten Hochschulstrukturplanung, insbesondere ihrer hochschulübergreifenden Aspekte, müssen die akademische und die administrativ-organisatorische Zuständigkeit der Hochschulen in eine ausgewogenere Balance gebracht werden. Daraus ergibt sich ein veränderter Kooperationsbedarf zwischen Hochschule und Staat. Die Ziele des Vierten Hochschulstrukturgesetzes und die entsprechenden Regelungen der Neufassung des Hochschulgesetzes sind nicht zuletzt wegen der Ausgestaltung dieser Kooperation in einem engen Zusammenhang zu sehen.

3. Anhörung

Am 04.11.2003 wurde eine Anhörung durchgeführt.

Es worden folgende Hochschulen, Ministerien und Verbände angehört :

die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Otto-von-Guericke Universität Magdeburg, die Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design, die Fachhochschulen Magdeburg-Stendal, Merseburg, Anhalt, Harz sowie die Fachhochschule der Polizei,

die Landesrektorenkonferenz (LRK), der Hochschullehrerbund (hIb), der Deutsche Hochschullehrerverband (DHV incl. Landesvertreter LSA),

der Allgemeine Arbeitgeberverband der Wirtschaft, die IHK Magdeburg und die IHK Halle/Dessau,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus Baden–Württemberg

ein Vertreter der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, der Gewerkschaft ver.di und des Allgemeinen Hauptpersonalrates (AHPR) sowie

einen Vertreter des Institutes für Hochschulforschung Wittenberg e.V. .

Im Ergebnis wurden folgende Gesetzesstellen geändert: In Art 2 § 9 Abs. 3 wurde die Genehmigungsregelung für Studiengänge insoweit modifiziert, dass nunmehr die Genehmigung als erteilt gilt, wenn das Ministerium nicht innerhalb eines Monats der Einrichtung widerspricht. Art. 2 § 54 des Entwurfes wurde eingefügt, dass die Satzungen der Hochschulen hochschulöffentlich bekannt zumachen sind, sofern nichts anderes geregelt ist. In Art. 2 § 98 des Entwurfes statt des vorgesehenen regelmäßigen Abschlusses eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Abteilungsleiter eine „Kann“-Regelung eingefügt. In Art. 2 § 123 Abs. 4 des Entwurfes wurden die Kuratorien einbezogen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Artikel 1 des Gesetzes, der zum 31. Dezember 2005 aufgehoben wird, soll gewährleisten, dass die notwendigen Grundsatzentscheidungen zur Angebotsstruktur im Hochschulbereich aufgrund entsprechender Beschlüsse der Landesregierung zur Hochschulstrukturplanung zügig getroffen und umgesetzt werden können. Hierfür sieht das Gesetz eine befristete Verordnungsermächtigung vor. Dasselbe gilt für grundlegende Entscheidungen, die die beiden Medizinischen Fakultäten betreffen. Die Hochschulen selbst sind hier an klaren und verbindlichen Vorgaben interessiert.

Im Rahmen der Umstrukturierung des Hochschulbereiches ist es für Übergangszeit notwendig u.a. Studiengänge und Fachbereiche zu schließen, zu verlagern oder zusammenzulegen. Diese ist ein juristisch komplexes und verfahrensrechtlich anspruchvolles Unterfangen, dass durch die Grundrechtspositionen der Betroffenen bestimmt wird.

Im Zentrum und als Grundsatz steht das Kooperationsprinzip zwischen dem Kultusministerium und den Hochschulen, indem versucht werden soll diesen Bereich einvernehmlich im Rahmen von Zielvereinbarungen zu lösen.

Die Schließung, Aufhebung oder Zusammenlegung von Fachbereichen oder Studiengängen nur durch eine parlamentarische Entscheidung mittels eines Gesetzes wird nach der Recht-

sprechung (Oberwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss v. 23. Juli 1997, Az.: 2 M 106/97; Verwaltungsgericht Göttingen, Beschluss v. 13. Juli 1993, Az.: 4 B 4238/93; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Februar 2001, Az.: 2 A 11697/00) nicht als notwendig erachtet.

So sehen Hochschulgesetze in der Bundesrepublik sowohl die Schließung von Fachbereichen als auch von Studiengängen unter Beteiligung der betroffenen Hochschulen allein durch Anordnung des Ministeriums vor (§ 26 Absatz 8 und § 85 Absatz 3 Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 – GVBL. 2003, S. 167, 176, 194; § 71 Absatz 9 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 – GVBl. S. 740 – zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 – GVBl. S. 427-)

Allerdings ist die Schließung von Studiengängen aufgrund von Rechtsverordnungen in der Bundesrepublik nicht ungewöhnlich (vgl. z.B. Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen). Die Aufhebung oder Schließung einer Fakultät wird als *actus contrarius* im Rahmen der staatlichen Organisationsgewalt als zulässig erachtet. Aus Gründen der Wahrung der Hochschulautonomie und der Rechte Dritter wird jedoch gerade nicht der Regelung des Landes Rheinland-Pfalz gefolgt (vgl. § 85 Abs. 3 Hochschulgesetz v. 21. Juli 2003 – GVBl. 2003, 167, 194), sondern es soll die Form der Rechtsverordnung angewandt werden.

Bei der Ausgestaltung der Norm wurden die Erfahrungen der Länder Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt zum Fortbestehen eines Lehrangebotes am bisherigen Studienort zugrunde gelegt (Beschluss v. 22. September 1993, Az.: 2 M 16/93). Nach der Aufhebung dieser Vorschriften (vgl. Art. 3 Abs. 4) werden die neuen Regelungen des Hochschulgesetzes zur Hochschulplanung und zur Genehmigung von Studiengängen diesen Bereich regeln. Für eine begrenzte Übergangszeit ist daher unter Abwägung aller Belange eine solche Regelung als zulässig anzusehen, da sie den Übergang zwischen zwei verschiedenen Systemen und der notwendigen Neuausrichtung der Hochschulstrukturplanung sichern soll.

Zu § 1

Abs. 1:

Grundsätzlich werden die Vorgaben zur Hochschulstrukturplanung im Zusammenwirken zwischen Hochschule und Staat umgesetzt. Gemäß Abs. 1 sollen deshalb Zielvereinbarungen die Aufhebung, Änderung und Neuordnung von Fachbereichen und Studiengängen vereinbaren und umsetzen. Hierdurch wird die Autonomie der Hochschulen unterstützt, die Sachkenntnis vor Ort genutzt und den Hochschulen die Möglichkeit für alternative Lösungsvorschläge eröffnet. Das derzeitige Hochschulrecht hat diese Möglichkeit, Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Hochschulstrukturplanung zu nutzen, nicht ausreichend geregelt. Die Möglichkeit der Umsetzung der Teile von Zielvereinbarung, die die Aufhebung oder Verlagerung von Fachbereichen oder Studiengängen dient, durch Rechtsverordnung dient der Rechtssicherheit und sichert den Rechtsschutz insbesondere der betroffenen Studierenden.

Abs. 2:

Nach Abs. 2 regelt das Kultusministerium, sofern Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, auf der Basis entsprechender Kabinettsbeschlüsse die Neugestaltung der Fachbereiche im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule und nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche durch Rechtsverordnung. Insbesondere die hochschulübergreifenden Aspekte der Zusammenlegung können eine solche Initiative der Exekutive erfordern. Durch die Zusammenfassung zu größeren Einheiten kann die Verwaltung von Fachbereichen effizienter und

professioneller gestaltet werden. Dies trägt zur Stärkung der Fachbereiche als tragende Struktureinheiten der Hochschulen des Landes bei. In solchen Einheiten können unter Beachtung des Fachvertretungsprinzips neue Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit entwickelt werden, wenn sie sich an den Prinzipien moderner Forschungsorganisation orientieren. Mit der Entscheidung zu größeren Struktureinheiten folgt das Land Sachsen-Anhalt auch den neueren Entwicklungen im Bereich der Hochschulorganisation.

Abs. 3:

Nach Abs. 3 regelt das Kultusministerium, sofern keine Zielvereinbarungen zustande kommen, auch die Aufhebung oder Verlagerung von Studiengängen im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule und nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche durch Rechtsverordnung.

Durch Rechtsverordnungen im Rahmen der Regelungsbereiche der Absätze 2 und 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, flexibel auf detaillierte und alternative Vorstellungen der Hochschulen zur weiteren Strukturierung der Hochschullandschaft einzugehen. Mit einem Gesetz und dem damit verbundenen Verfahren könnte dies nicht zeitgerecht und nicht den Ansprüchen der erforderlichen Detailabstimmungen genügend geschehen. Jedoch muss auch das Ausbleiben notwendiger Entscheidungen an den Hochschulen kompensierbar sein. Die Rahmenvorgaben sind durch die Hochschulstrukturplanung gesetzt. Im Übrigen können die Rechtsverordnungen nur im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des betroffenen Fachbereiches erlassen werden. Abs. 3 Satz 2 regelt dabei, dass die Hochschulen den eingeschriebenen Studierenden der auslaufenden Studiengänge die Fortsetzung ihres Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester ermöglichen sollen. Hier ist auf das Vertrauen der eingeschriebenen Studierenden Rücksicht zu nehmen, die bei der Einschreibung davon ausgegangen sind, dass sie ihr Studium auch entsprechend abschließen können. Insofern handelt es sich beim Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses eines Studierenden um ein durch Art. 12 GG und Art. 16 Abs. 1 der Landesverfassung grundsätzlich geschütztes Rechtsverhältnis. Die Begrenzung des Vorhalts des Studienangebotes auf die Regelstudienzeit und weitere zwei Semester ist vertretbar, da diese Zeit erst mit dem Schließungsbeschluss beginnt und somit die gesamten Auswirkungen dieser Norm letztlich nur die Studierenden tragen, die sich in Kenntnis der Schließung dieses Studienganges immatrikulieren. Daher kann auch nur ein begrenzter Vertrauensschutz für den betroffenen Personenkreis unterstellt werden. Der Zeitraum orientiert sich weiterhin an § 5 der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich der Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2001 (GVBl. NW 2001, Seite 253). Bei der Weitergabe der notwendigen personenbezogenen und sonstigen Daten an die jeweiligen Hochschulen ist das DSGVO LSA zu beachten. Diese Vorschrift soll die Rechte der Studierenden bei der Aufhebung oder Verlagerung von Studiengängen schützen.

Zu § 2

Ziel ist es, die Struktur der Hochschulmedizin in Sachsen-Anhalt so neu zu ordnen, dass die Medizinischen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität und der Martin-Luther-Universität entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Ärzte jeweils durchschnittlich 160 Studienanfänger bzw. Studierende je Studienjahrgang in der Humanmedizin immatrikulieren können. Hinzu kommen in Halle jährlich 40 Studienanfänger in der Zahnmedizin. Näheres wird spätestens durch Gesetz bei der Umbildung der Universitätsklinik zu Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geregelt.

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales hat mit der Kabinettsvorlage „Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt“ im April 2003 nachgewiesen, dass bis zum Jahr 2015 durchschnittlich mindestens 320 Ärzte jährlich in der Humanmedizin ausgebildet (approbiert) werden müssen. Ziel ist, die bisherige Zahl der Studienanfänger in einer Orientierung an Kostennormwerten zu begrenzen und gleichzeitig die Abwanderung drastisch zu verringern.

Zu § 3

Abs. 1:

Im Rahmen der in diesem Gesetz geplanten Strukturmaßnahmen wird in Abs. 1 die Möglichkeit eingeführt, beamtete Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Voraussetzung dafür ist der eigene Wunsch sowie kein Entgegenstehen dienstlicher Belange. Diese Möglichkeit des „einstweiligen Ruhestandes“ soll entsprechend § 36a BG LSA als ultima ratio zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeit soll den besonderen hochschulrechtlichen Verhältnissen hinsichtlich der Einschätzung der Gleichwertigkeit von Professorenämtern im Bereich von Hochschulen Rechnung tragen. Sie vervollständigt den Schutz der Professorinnen und Professoren dadurch, dass wenn im Falle der Versetzung ein gleichwertiges Amt an einer Hochschule des Landes nicht nachgewiesen werden kann, die Möglichkeit des einstweiligen Ruhestandes eröffnet wird. Aufgrund der Rechtsfolgen und des Erfordernisses des Wunsches des oder der Betroffenen erscheint ein Missbrauch ausgeschlossen.

Abs. 2:

An einigen Hochschulen des Landes besteht ein Überangebot in der Lehre, während an anderen Hochschulen in denselben Fächern Defizite zu verzeichnen sind. Deshalb wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der in diesem Gesetz geplanten Strukturmaßnahmen Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch Weisung zu verpflichten, einen Teil ihrer Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule oder Hochschuleinrichtung des Landes zu erbringen. Die Regelung ist notwendig für einen optimalen Personaleinsatz angesichts der neuen Angebotsstruktur im Lande und der Haushaltsvorgabe ab 2006. Voraussetzung ist, dass eine solche Verpflichtung von Lehrkräften zur Absicherung eines ordnungsgemäßen Studiums unabweislich ist und die betreffende Hochschule einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Der betroffene Personenkreis ist vorher zu hören. Bei dieser Regelung wurden die Rechte der Betroffenen gegen Rechte der Studierenden auf Weiterführung ihres Studiums aus Art. 16 Abs. 1 Landesverfassung bzw. Art. 12 Abs. 1 GG abgewogen. Im Sinne einer praktischen Konkordanz dieser beiden Positionen ist die hier gewählte Konstruktion für eine Übergangszeit zu vertreten.

Zu Art. 2 : Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)

Allgemeiner Teil (Wesentliche Inhalte des Gesetzes)

1. Stärkung der Autonomie der Hochschulen

In Zukunft müssen sich die Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt stärker als bisher dem nationalen wie internationalen Vergleich und neuen Anforderungen stellen. In einem Wettbewerb auf Landes-, Bundes- und auf europäischer Ebene konkurrieren die Hochschulen um Studierende, um Wissenschaftler sowie um Drittmittel. Ziel der Reform ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und Strukturen zu stärken, aber auch den Wettbewerbsgedanken in Bereichen zu aktivieren, die

bislang wettbewerbsfern organisiert waren. Daher wurden in der Neufassung folgende Schwerpunkte gesetzt:

- **Neue Leitungs- und Gremienstrukturen, § 66 ff**

Es war bereits Leitgedanke des 4. HRGÄndG, den Ländern mehr Gestaltungsfreiheit bei der Wahl der Rechtsform und der inneren Struktur der Hochschulen einzuräumen. Die nun im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Gremien- und Leitungsstrukturen der Hochschulen einschließlich der Schwerpunktverlagerung bei den Entscheidungskompetenzen ist sachlich erforderlich, um die Schwächen in der Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen bei wesentlichen Entwicklungsfragen auszuräumen. Oft werden notwendige Entscheidungen in den Hochschulen durch Kompromisse der Hochschulgremien ausgehandelt, die zwar Interessenkonflikte vermeiden und insofern ausgewogen sind, aber keineswegs immer sachgerecht. Notwendige Sachentscheidungen werden dadurch nicht selten blockiert oder verlangsamt. Zukünftig sieht das Gesetz daher verpflichtend nur noch zwei Organisationsebenen in den Hochschulleitungen vor .

Die erste Ebene bildet die Hochschulleitung, die in der Regel aus dem Rektorat bzw. dem Präsidium besteht, dem ein Rektor oder eine Rektorin bzw. ein Präsident oder eine Präsidentin vorsteht.

Die zweite Ebene wird der Senat sein. Dieser ist vor allem für Entscheidungen über akademische Angelegenheiten zuständig und übernimmt zusätzlich bisherige Aufgaben des Konzils wie z.B. die Wahl des Rektors/Präsidenten bzw. der Rektorin/Präsidentin oder die Beschlussfassung über die Grundordnung. Beschlüsse über den Haushalt, über organisatorische Fragen, Schwerpunktsetzungen und weitere operative Entscheidungen werden an das Rektorat bzw. das Präsidium übertragen, das vorher ggf. Stellungnahmen des Senats einholt.

Organisatorisch gliedert sich die Hochschule in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten (Fakultäten, Departments etc.). Die Vertretung des Fachbereiches erfolgt durch einen Dekan oder durch eine Dekanin.

- **Doppellegitimation der Dekane, § 79**

Die Fachbereiche sollen im Sinne einer Zusammenführung von Entscheidungsbefugnissen gestärkt werden. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der Dekan bzw. die Dekanin auf Vorschlag der Hochschulleitung durch den Fachbereich gewählt wird. Diese „Doppellegitimation“ der Dekane bzw. Dekaninnen wird ihre Stellung unterstreichen und das Dekansamt attraktiver machen. Die Stärkung der Fachbereiche wird durch die Vorgabe einer Mindestgröße unterstützt. Die Mindestgröße kann in begründeten Einzelfälle unterschritten werden.

- **Studiengebühren und Entgelte, §§ 112, 113**

Sie werden nunmehr entsprechend dem HRG erhoben. Somit besteht eine Gebührenfreiheit für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für konsekutive Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen. Das Landesrecht kann hiervon Ausnahmen zulassen. Ausnahmen sind vorgesehen bei Studierenden, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und für Gasthörer und Gasthörerinnen. Für sie beträgt die Gebühr bis zu 250 Euro je Semester. Außerdem werden Gebühren von Studierenden erhoben, die länger als vier Semester die Regelstudienzeit überschreiten. Dabei können Gebühren von 500 Euro je Semester erhoben werden. Ausnahmen unter sozialen Gesichtspunkten sind vorgesehen: So bleiben z. B. Studierende, die Leistungen zu dieser Zeit nach dem BAföG erhalten oder beurlaubt sind, von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt aber auch bei Elternschaft, bei vorliegender unbilliger Härte, längerfristiger Erkrankung usw.

Die durch diese neue Regelung zufließenden Einnahmen stehen den Hochschulen zusätzlich für Forschung und Lehre zur Verfügung.

- **wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen, § 114**

Es werden nunmehr die rechtlichen Grundlagen für eine wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen außerhalb ihres Körperschaftsvermögens geschaffen. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, selbst Unternehmen zu gründen, sich an Unternehmen zu beteiligen oder Dienstleistungen an Dritte gegen Entgelt anzubieten. Hierdurch sollen sich die Hochschulen auch im internationalen Wettbewerb besser positionieren und eigene Einkünfte erwirtschaften können. Administrative Hürden werden von Seiten des Staates so niedrig wie möglich gehalten. Die Erträge und Gewinne aus diesem Bereich sollen bei den Hochschulen verbleiben.

- **Verzicht auf staatlichen Einfluss, §§ 10, 18, 39**

Auch in kleineren Bereichen sollen die Hochschulen stärker selbständig und selbstverantwortlich tätig werden. Beginn und Ende der Vorlesungszeiten werden durch die Hochschule künftig selbst festgesetzt. Bei Promotions- und Habilitationsordnungen wird in Zukunft auf eine Genehmigungspflicht durch das Kultusministerium verzichtet. Die Hochschulen erhalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, den Inhalt dieser Ordnungen selbst zu bestimmen. Weiterhin erhalten sie das Recht, über Freistellungen von Professoren und Professorinnen selbst zu entscheiden.

- **Selbstausswahlrecht der Hochschulen beim Studienzugang, § 27**

Mit der Aufnahme einer Erprobungsklausel können die Hochschulen die Eignung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen für Studiengänge selbst ermitteln und somit Erfahrungen mit der Selbstauswahl sammeln. Damit wird für die Hochschulen die Chancengleichheit zur Gewinnung der besten Studierenden im nationalen wie internationalen Wettbewerb verbessert. Gleichzeitig wird eine Stärkung der Verantwortung der Hochschulen für ihre Studierenden und eine Verbesserung der Identifikation der Studierenden mit ihrer Hochschule erreicht.

- **Zielvereinbarungen, § 57**

Die Zielvereinbarungen erhalten in diesem Gesetz einen erhöhten Grad der Verbindlichkeit und entsprechen so der größeren Selbstverantwortung der Hochschulen. Damit werden in Zukunft die Beziehungen zwischen Staat und Hochschulen noch mehr bisher durch institutionalisierte Verhandlungen bestimmt.

- **Qualitätssicherung, §§ 3 Abs. 13, 7, 9 Abs. 3, 24 Abs. 2**

Aufgrund der höheren Selbständigkeit der Hochschulen müssen wissenschaftsadäquate Instrumente zur internen und externen Qualitätskontrolle und -sicherung eingeführt werden.

Mit der regelmäßigen Evaluation soll deshalb ein Instrument des Qualitätsmanagements eingeführt werden, das es ermöglicht, Hochschulleistungen an definierten Maßstäben zu messen und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Auf der Grundlage der hochschulinternen Selbstevaluation soll eine Begutachtung und Bewertung durch unabhängige, externe Gutachter erfolgen. Die Evaluationen dienen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowohl in der Lehre als auch in der Forschung.

Ziel der Akkreditierung von Studiengängen ist es, die Einhaltung von vergleichbaren Mindeststandards in Lehre und Studium zu sichern. Die Einsicht in ihre zunehmende Bedeutung in und für Europa kennzeichnet auch die sog. Bologna-Erklärung und bestimmt zunehmend die Entwicklung der Qualitätssicherung in den europäischen Staaten. Auch in Deutschland ist das Akkreditierungsverfahren als Element der Qualitätssicherung etabliert worden, um die Qualität der Studienangebote und -abschlüsse durch transparente und verlässliche Verfahren zu sichern.

- **Verzicht auf Vorschriften über Einrichtungen, §§ 100 ff**

Aus Gründen der Deregulierung und Stärkung der Hochschulautonomie ist die Generalklausel für zentrale Einrichtungen in § 100 ausreichend für die gesetzliche Normierung dieser Einrichtungen der Hochschulen. Das Hochschulrechenzentrum, das Sprachenzentrum und das Hochschulsportzentrum werden somit in dem Gesetzestext nicht mehr eigens benannt.

- **Änderungen in der Hochschulmedizin, §§ 81 ff**

In § 81 Abs. 4 werden die Organe von Medizinischen Fakultäten neu geregelt. Erstmals wird ein Fakultätsvorstand, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in § 83 definiert werden, gebildet.

Abweichend von der bisherigen Amtszeit kann für die Dekane oder Dekaninnen (§ 82) die Amtszeit auf sechs Jahre festgesetzt werden. Gleichzeitig kann der Dekan oder die Dekanin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden.

Der Fakultätsvorstand (§ 83) soll die Geschäfte der Fakultät führen und den Dekan deutlich entlasten. Durch die Beteiligung von Ärztlichem/r Direktor/in und Verwaltungsdirektor/in sollen schnellere Entscheidungen ermöglicht werden.

Die Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum wird erstmals für die Fakultät (§ 85) im Gesetz geregelt. Die Trennungsrechnung wird für die Ermittlung der Wirtschaftspläne vorgeschrieben.

Mit der gemeinsamen Kommission (§ 86) soll die Kooperation beider Fakultäten sichergestellt werden. Dies ist insbesondere für die Abstimmung der komplementären Strukturen notwendig.

Gemäß § 98 ist für Professorinnen und Professoren, die zur Leiterin und zum Leiter einer Einrichtung der Universitätsklinik bestellt sind oder bestellt werden sollen, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung in der Regel auf privatrechtlicher Grundlage in getrennten Verträgen zu übertragen. In besonderen Fällen können mit habilitierten Oberärzten und Oberärztinnen entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Die Ermächtigungsgrundlage für eine eventuelle Rechtsformänderung durch Gesetz ist in § 99 enthalten.

2. Notwendigkeit der Änderung des Hochschulgesetzes

Gemäß § 72 HRG sind die Änderungen des HRG in Landesrecht umzusetzen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf setzt das Land Sachsen-Anhalt die Änderungen aus dem 4. HRG-ÄndG vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190), aus dem 5. HRG-ÄndG vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) sowie aus dem 6. HRG-ÄndG vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) um.

Aus dem 4. HRG-ÄndG werden u. a. die Evaluation (Qualitätssicherung), das Leistungspunktsystem sowie die Beachtung der Mutterschutzfristen in den Prüfungsordnungen erstmalig eingeführt.

Das 5. HRG-ÄndG enthält die Dienstrechtsreform. Die wesentliche Änderung bildet dabei die Einführung einer neuen Personalstruktur. So wird die Juniorprofessur erstmalig im Land Sachsen-Anhalt alternativ zur Habilitation eingeführt.

Das 6. HRG-ÄndG beinhaltet die Überführung der Bachelor- und Masterstudiengänge aus dem Erprobungsstadium ins Regelangebot, die Gebührenfreiheit für ein erstes berufsqualifizierendes Studium sowie die Einführung verfasster Studierendenschaften.

3. Einführung der Juniorprofessur, Änderung der Personalstrukturen (§§ 40, 41)

Ziel der 5. HRG-Novelle ist es, die Leistungs- und Innovationsfähigkeit des Wissenschafts- und Forschungssystems zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschul- und Forschungslandschaft auch im internationalen Vergleich zu sichern. Dazu sollte der Qualifikationsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs kürzer und übersichtlicher werden.

Die Umsetzung im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat dabei folgende Ziele:

- Früherer Beginn eigenverantwortlicher Arbeit in Forschung und Lehre des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Frühere Erstberufung durch Verkürzung aller Phasen der Qualifikation einschließlich Studium und Promotion
- Steigerung der Attraktivität der Hochschulen in Sachsen-Anhalt für qualifizierte deutsche und ausländische Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen

Gemäß HRG ist die Einführung einer befristeten Juniorprofessur in möglichst baldigem Anschluss an die Promotion vorgesehen. Im Land Sachsen-Anhalt wird die Juniorprofessur zusätzlich neben der Habilitation eingeführt. Sie soll zugleich die Chancen von Frauen zur Berufung auf eine Professur verbessern. Neben der Juniorprofessur und der Habilitation wird es folgende alternative Wege der Qualifizierung geben:

- durch wissenschaftliche Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung
- aufgrund beruflicher Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. (§ 35 Abs.3)

Die Personalkategorien des Privatdozenten bzw. der Privatdozentin sowie des außerplanmäßigen Professors bzw. der außerplanmäßigen Professorin bleiben erhalten. Das Verwertungsverbot der Habilitation (§ 44 Abs. 2 Satz 4 HRG) im Rahmen von Berufungsverfahren wird – solange die vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Normenkontrollverfahren nicht entschieden sind – nicht in das HSG LSA übernommen.

Die Doktoranden und Doktorandinnen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, können nach Maßgabe der jeweiligen Grundordnung künftig ebenfalls Mitglieder der Hochschule sein (§ 58 Abs.1). Sie erhalten einen eigenen Status und werden korporationsrechtlich der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet, soweit sie nicht der Gruppe der Studierenden angehören (§ 60 Nr. 2).

Neben den Personalkategorien der Juniorprofessor/innen und der Doktoranden und Doktorandinnen wurden auch die der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen neu gestaltet (§ 42). Während die Personalkategorien „wissenschaftlicher und künstlerischer Assistent bzw. Assistentin“ und „Oberassistent oder Oberassistentin“ und sowie „Hochschuldozent und Hochschuldozentin“ künftig entfallen, können den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dennoch weiterhin wissenschaftlichen Dienstleistungen für Fachbereiche und für Professoren und Professorinnen übertragen werden.

Bei einer befristeten Beschäftigung sollen sich wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch in Zukunft ihrer eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation widmen können, allerdings nicht mehr nur beschränkt auf die Vorbereitung einer Promotion.

Besonderer Teil

§ 1 (Grundsätze und Geltungsbereich)

In Satz 1 handelt es sich um gesetzliche Bezeichnungen. Auf die Angabe der jeweiligen „Sitze“ der Hochschulen wird aus Gründen der Rechtsvereinfachung verzichtet. Die Änderung in Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Geltungsbereich dieses Gesetzes die nichtstaatlichen Hochschulen nur soweit erfasst als dies ausdrücklich im Gesetz festgelegt wird. Die mit den Formulierungen in Satz 3 und 4 eröffneten Optionen sollen gesetzestechisch nicht Novellierungen des Hochschulgesetzes bei jeder Namensänderung nach sich ziehen.

§ 2 (Bezeichnung)

Diese Regelung beschreibt die generelle ministerielle Zuständigkeit für den Bereich Hochschulwesen in diesem Gesetz.

§ 3 (Aufgaben)

übernimmt im Wesentlichen § 3 alte Fassung (im Folgenden: a. F.) und benennt die Aufgaben der Hochschulen. Die Kunstausübung in Abs. 1 ist für künstlerische Fächer eine Hochschulaufgabe und wird zunehmend auch in die Hochschulgesetze aufgenommen.

Abs. 5

Die Neufassung dieses Absatzes soll stärker die Vorstellungen des gender-mainstreaming-Konzeptes aufnehmen und verwirklichen helfen.

Abs. 13:

Das HRG (4. HRGÄndG) schreibt in § 6 HRG erstmals die regelmäßige Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags vor, lässt den Ländern bei der Ausgestaltung allerdings freie Hand. Mit der Evaluation soll ein Instrument des Qualitätsmanagements eingeführt werden, das die Möglichkeit bietet, Hochschulleistungen an definierten Maßstäben zu messen und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen, sowie Leistungsvergleiche und Ergebniskontrollen durchzuführen. Das Verfahren wird in Ordnungen der Hochschulen geregelt. Die Evaluation soll auf zwei Ebenen ansetzen. So soll eine Innensicht der Hochschule selbst (interne Evaluation) erfolgen, die durch eine Außenbetrachtung durch externe Gutachter ergänzt wird.

Gemäß der Beschlüsse der Berlin-Konferenz vom 18. und 19. September 2003 verpflichten sich alle am Bologna-Prozess beteiligten Staaten, bis zum Jahre 2005 Strukturen für die interne und externe Qualitätssicherung von Hochschulen zu schaffen.

In diesem Rahmen sind auch die Hochschulen aufgefordert, im Rahmen ihrer Autonomie Evaluationsverfahren zu entwickeln. Nationale Qualitätssicherungssysteme mit entsprechender Zuständigkeit und internationaler Beteiligung werden aufgebaut und das europäische Netzwerk für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (ENQA) wird in Zusammenarbeit mit den europäischen Vereinigungen der Rektoren und Rektorinnen sowie der Studierenden gemeinsame Standards und Verfahren erarbeiten.

Mit Abs. 13 i.V. m. § 7, § 9 und § 24 soll dieser Verpflichtung entsprochen und dieser Prozess in den Hochschulen eingeleitet werden. Das ganze Verfahren wird durch entsprechende Regelungen in den Zielvereinbarungen flankiert und abgesichert werden.

§ 4 (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium)

übernimmt im Wesentlichen § 4 a. F. und lehnt sich dabei an § 4 HRG an.

Bei der Einfügung der Begriffe „Entscheidungen“ der Hochschulorgane anstelle der „Beschlüsse“ der Hochschulorgane in den Absätzen 3, 4 und 5 handelt es sich um eine Umsetzung des 4. HRGÄndG. Es soll verdeutlicht werden, dass diese nicht zwingend durch kollektiv besetzte Gremien erfolgen müssen. Da der Begriff „Beschlüsse“ nicht hinreichend verdeutlicht, dass auch eine Übertragung auf Einzelpersonen möglich ist, wurde der Begriff „Entscheidungen“ gewählt.

In Abs. 7 werden die „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis“ neu eingeführt, um die Verpflichtung der Hochschulen gegenüber der Gesellschaft in diesem Punkt deutlich zu machen. Hierdurch sollen Verstöße gegen den Grundsatz der Wahrheitsbindung, die wissenschaftliche Lauterkeit und das Verantwortungsprinzip in der Wissenschaft verhindert werden. Zugleich handelt es sich um eine Reaktion auf Vorfälle und Probleme in diesem Bereich in anderen Ländern und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Entsprechende Regelungen wurden im HSG Bremen (§ 7a) und im Entwurf Rheinland-Pfalz (§ 4 Verantwortung in Forschung und Lehre) eingeführt. Die Hochschulen haben hier die Möglichkeit, das Nähere durch Satzungen zu regeln.

§ 5 (Entwicklung des Hochschulwesens, Zusammenwirken der Hochschulen)

Abs. 1 bis 3:

Hier wird das Zusammenwirken von Staat und Hochschule bei der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen geregelt, die Aufgabe beider Partner ist: Die Hochschulstrukturplanung des Landes, die unter Berücksichtigung der Veränderung der Rahmenbedingungen (demographische Entwicklung, Anforderungen an Forschung und Entwicklung, Innovation, Ausbildungsbedarf etc) in angemessenen Abständen zu aktualisieren ist, gilt als Rahmenvorgabe für die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen. Insbesondere werden dadurch die hochschulübergreifenden Aspekte der Planung vorgegeben und das Potential für die Kooperation mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen berücksichtigt.

Abs. 4:

Die Hochschulen legen auf der Grundlage der Hochschulstrukturplanung des Landes eigene Struktur- und Entwicklungspläne vor und reagieren bei Veränderungen, die sich aus der Hochschule selbst bzw. aus einer Aktualisierung der Vorgaben des Landes ergeben, mit Fortschreibungen, die sich auch auf Teilaspekte und Einzelthemen beziehen können. Mit den Fortschreibungen wird sichergestellt, dass im Verhältnis nach innen und nach außen stets der Stand der Struktur- und Entwicklungsplanung dokumentiert ist. Das ist u. a. für die Mittelzuwendung und Mittelverwendung eine wichtige Voraussetzung. Auf diese Weise lässt sich bei Bedarf auch die Informationspflicht gegenüber dem Parlament erfüllen. Die generellen Regelungen des Zusammenwirkens von Staat und Hochschulen werden in § 57 getroffen, dessen Kernbestandteil die Aufgabe der Struktur- und Entwicklungsplanung ist. Die Hochschulen sind aufgefordert, die Profilierung und Schwerpunktbildung unter Bezugnahme auf die Vorgaben der Hochschulstrukturplanung konkret darzustellen. Informationen, die aus Maßnahmen der Qualitätssicherung – insbesondere Lehre und Forschung – abgeleitet werden, sind in der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen zu berücksichtigen. Die Systeme der Qualitätssicherung sind so zu gestalten, dass sie dieser Anforderung gerecht werden. Darüber hinaus wird durch die Regelungen in den §§ 7, 24, 57, und 116 die Struktur- und Entwicklungsplanung in einen weiteren, auch verfahrensbezogenen Zusammenhang gestellt.

Abs. 5:

Die Regelungen dieses Absatzes enthalten konkrete Vorgaben, die für die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen besonders zu berücksichtigen sind. Dazu zählen auch Anforderungen, die sich aus der Studienreform gemäß den Anforderungen des Bologna-Prozesses ergeben (Modularisierung, Einführung gestufter Studiengänge etc.). Von ent-

scheidender Bedeutung für die künftige Qualität der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen ist das Zusammenwirken der Hochschulen untereinander bzw. mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Abs. 6:

übernimmt unverändert die alte Fassung des § 5 Abs. 4.

§ 6 (Ziel des Studiums)

übernimmt im Wesentlichen § 6 a. F. und definiert programmatisch das Ziel des Studiums, wobei „Lehre und Studium“ im Vordergrund stehen. In Satz 2 sollen Lehre und Studium die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten schaffen; dies steht in Beziehung zu der weiteren Verpflichtung, die Grundlage für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung zu schaffen.

§ 7 (Qualität der Lehre)

Den Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, die Qualität der Lehrveranstaltungen zu bewerten. Diese Regelung stellt die Grundlagen für die Befragung der Studierenden im Rahmen einer Evaluation auf. Es sind auch andere Möglichkeiten und Verfahren der Lehrevaluation denkbar. Näheres können die Hochschulen in einer Ordnung regeln. Als *lex specialis* zum Datenschutzgesetz des Landes wird nunmehr die Rechtsgrundlage geschaffen, die den Hochschulen die Möglichkeit einer Verwertung der gewonnenen Daten auch für den Bereich der anstehenden Besoldungsneuordnung gibt.

§ 8 (Studienreform)

übernimmt im Wesentlichen § 7 a. F. und lehnt sich dabei an den Wortlaut des § 7 HRG an.

§ 9 (Lehrangebote, Akkreditierung und Regelstudienzeiten)

enthält Regelungen zu den Studien- und Lehrangeboten, zur Akkreditierung und zu den Regelstudienzeiten.

Absatz 1 erfasst das Spektrum der von den Hochschulen zu gestaltenden Studienangebote. Die Einfügungen dienen der Vervollständigung und Orientierung auf moderne Formen, die sich im Rahmen der Studienreform sowie der Weiterentwicklung in Studium und Lehre bereits herausgebildet haben oder herausbilden können.

Abs. 3:

Studiengänge werden im Regelfall auf der Grundlage von Zielvereinbarungen eingerichtet. Hierbei werden auch die Qualitätsansprüche, Ausstattungsmodalitäten usw. fixiert. Kommen Einigungen hierüber nicht zustande, bedarf die Errichtung eines Studienganges der Genehmigung durch das Ministerium. Allerdings gilt diese Genehmigung als erteilt, wenn das Ministerium nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Solange die Hochschulen staatliche Einrichtungen sind, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, und der Staat aufzukommen hat, wenn Studierende aus ihrem Studium Rechtsansprüche geltend machen, muss er sich eine solche Genehmigung vorbehalten. Die staatliche Gesamtverantwortung für den Hochschulsektor setzt entsprechende Steuerungsmöglichkeiten voraus. Hierbei spielt auch die Aufgabe des Staates eine Rolle, für eine ausgewogene Verteilung der Studienangebote an öffentlichen Hochschulen im Land Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung besteht für die einzelne Hochschule naturgemäß nicht und wurde daher in die Planung von Angeboten vor Ort bisher auch nicht einbezogen. Dies hat zu einer erheblichen Anzahl von – in der Folge schlecht ausgelasteten – Doppel- und Mehrfachangeboten im Land geführt. Sollen außerhalb der Zielvereinbarungen Studiengänge eingerichtet oder geschlossen werden, kann das Ministerium auf Antrag der Hochschule die Einrichtung oder Schließung genehmigen.

Ist die Schließung eines Studiengangs durch eine Zielvereinbarungen beschlossen bzw. wurde ein Studiengang in den Zielvereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen, darf dieser Studiengang nicht weitergeführt werden.

Außerdem sollen Studiengänge zur Sicherung der Qualität im nationalen und internationalen Vergleich in einem anerkannten Verfahren durch eine unabhängige Einrichtung akkreditiert werden. Durch die Akkreditierung werden die Mindeststandards für die Qualität von Studienangeboten festgelegt. Mit der Einbeziehung der Akkreditierung in die Zielvereinbarungen ist die Möglichkeit gegeben, den Zeitpunkt der Akkreditierung den Gegebenheiten mit Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten der Hochschulen und die Kapazität der Akkreditierungsagenturen anzupassen.

Abs. 4, 5 und 6:

Der umfassenden und systematischen Darstellung der Lehrangebote im § 9 dient die Herauslösung der Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge aus dem bisherigen § 6. Die international orientierten Bachelor- und Master-Studiengänge wurden in Abs. 6 als weitere Lehrangebote aufgenommen und zwar als Folge des neuen § 19 HRG, der diese Studiengänge nunmehr aus dem Erprobungsstadium in das Regelangebot überführt. Dies folgt aus der Entwicklung im Hochschulbereich. Auch gemäß den Beschlüssen der Berlin-Konferenz sollen alle am Bologna-Prozess beteiligten Staaten das zweistufige System von Bachelor- und Masterabschlüssen bis 2010 vollständig einführen.

In Ausnahmefällen, die einer besonderen Begründung durch die jeweilige Hochschule bedürfen, sind weiterhin Diplomstudiengänge möglich. Parallelangebote an der gleichen Hochschule sollen im Sinne der Weiterentwicklung und Förderung des Bologna-Prozesses verhindert werden. Damit sind die Studienangebote systematisch im § 9 zusammengefasst. Detailregelungen sind dagegen an zutreffender Stelle der Abschnitte 2 und 3 eingefügt.

Abs. 7 und 8:

Die bisherige Regelung, die von einer Regelstudienzeit von vier Jahren als Normalfall ausgeht, ist nicht durchzusetzen. Sie trifft lediglich für die Diplomstudiengänge an Fachhochschulen sowie wenige universitäre Studiengänge zu. Im Übrigen sind im Land die durch die KMK abgestimmten Regelstudienzeiten umgesetzt. Dies wird durch die Neufassung des Absatz 8 verdeutlicht. Die Option für Abweichungen (Nr. 5) bleibt für die künstlerischen Studiengänge an der Burg Giebichenstein für eine Übergangszeit im Rahmen der Umstrukturierung unverzichtbar.

§ 10 (Studienjahr)

Entsprechend der Hochschulautonomie werden die Vorlesungszeiten nicht mehr qua Gesetz festgelegt. Die Hochschulen haben nunmehr die Möglichkeit, Beginn und Ende der Vorlesungszeiten sowie des Semesters selbst festzulegen.

§ 11 (Studienberatung)

übernimmt im Wesentlichen § 15 a. F. Satz 3 in Abs. 1 stellt eine Umsetzung des § 14 HRG dar, der bereits mit dem 4. HRGÄndG entsprechend ergänzt wurde.

§ 12 (Prüfungen)

übernimmt im Wesentlichen § 16 a. F.

Abs. 2:

Satz 1 führt zu der generellen Aussage, dass eine Zwischenprüfung, auch bei Bachelor- und Masterstudiengängen, durchgeführt werden muss. Im Verlauf der Geltungsdauer des HSG LSA haben sich die Prüfungsabläufe an den Hochschulen grundlegend verändert. Studien-

begleitend zu erbringende Leistungsnachweise, die nach bisheriger Regelung als Option möglich waren, sind in der Praxis zur Regel geworden. Dazu besteht Übereinstimmung in der KMK.

Abs. 3:

Der Satz 3 a. F. ging vor allem noch vom Modell der Blockprüfungen aus, die am Ende von Studienzeiträumen stattfinden. Dieses Modell wird von neueren Rahmenordnungen der KMK nicht mehr in den Vordergrund gestellt. Die Prüfungsabläufe orientieren sich vielmehr vorrangig an studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweisen oder Prüfungen, die sich außerdem besser in ein System modularisierter Studienangebote sowie ein System von Leistungspunkten einordnen lassen.

Abs. 4 :

Die ausdrückliche Nennung der Juniorprofessur ist eine Folgeregelung aus den §§ 33, 41. Hiermit soll dargestellt werden, dass die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auch bei den Prüfungen die gleichen Rechte haben wie die Professorenschaft.

Abs. 6

Die Änderungen stellen insbesondere eine Anpassung an die Neuordnung im Bereich der ersten juristischen Staatsprüfung dar.

Abs. 7:

Die Einführung von Leistungspunktsystemen ist eine Forderung, die sich aus den Studienreformbestrebungen und der internationalen Öffnung der Hochschulen ergeben hat. Die Einführung erfolgt bereits schrittweise durch die Hochschulen und wird entsprechend der Regelung des § 15 Absatz 3 HRG im HSG LSA umgesetzt.

Die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen bis 2010 gemäß den Beschlüssen der Berlin-Konferenz in allen am Bologna-Prozeß beteiligten Ländern erfordert, dass die erworbenen Kompetenzen vergleichbar ausgestaltet werden: Damit soll erreicht werden, dass diese Fähigkeiten flexibel und profilgenau im weiteren Studium oder auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt werden können. Hierzu trägt neben dem diploma supplement (§ 15 Abs. 1) der Verweis auf das ECTS bei.

Abs. 8:

Der Klammerzusatz ist eine Folgeänderung aus § 33.

§ 13 (Prüfungsordnungen)

Abs. 1:

Wegen der Übertragung der Genehmigung der Prüfungsordnungen an die Rektoren bzw. Rektorinnen der Hochschulen war eine Neuformulierung der Prüfungsordnungen erforderlich. Zur Sicherung der Qualität ist eine Verordnungsermächtigung aufgenommen worden. In der Verordnung können allgemeine Bestimmungen erlassen werden, die das Prüfungsverfahren regeln.

Abs. 2 :

Die Gleichwertigkeit der einander entsprechenden Prüfungen und die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss nach Maßgabe der Gleichwertigkeit in den Prüfungsordnungen gewährleistet sein.

Abs. 3:

Umsetzung der Regelung in § 16 Satz 3 HRG. Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz waren bisher im HSG nicht enthalten. Bereits seit der 4. HRG-Novelle waren die §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Regelungen über den Erziehungsurlaub zu berücksichtigen. Die 5. HRG-Novelle weitet die Berücksichtigungspflicht auf alle Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes aus und verpflichtet zur Schaffung entsprechender Bestimmungen in den Prüfungsordnungen. Mit der Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sollen für alle Prüfungsordnungen ein einheitlicher Anknüpfungspunkt geschaffen und Anwendungsprobleme im Bereich anderer rechtlicher Bundesnormen ausgeräumt werden. Schließlich wird klargestellt, dass prüfungsrechtliche Schutzbestimmungen in Anspruch genommen werden können und nicht zu einem Ausschluss von Prüfungsverfahren führen dürfen.

§ 14 (Vorzeitiges Ablegen der Prüfung)

übernimmt im Wesentlichen § 18 a. F.

Abs. 2:

Hier wird landesrechtlich ein sog. „Freischuss“ vorgesehen (§ 15 Abs. 3 HRG). Dieser Freiversuch, der auf Abschlussprüfungen beschränkt ist, kann dazu führen, dass das Studium erheblich verkürzt wird. Der Begriff Abschlussprüfungen umfasst auch Teilprüfungen, die Bestandteil von Abschlussprüfungen sind. Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 15 (Sonstige Leistungsnachweise)

übernimmt im Wesentlichen § 19 a. F.

Abs. 2:

Geregelt wird die sog. Externenprüfung, die zur Zeit nur an Fachhochschulen zugelassen ist. Die Praxis hat auch im universitären Bereich vielfältige Kooperationsbeziehungen ergeben, die dazu führen, dass Teile der Lehre von Partnern außerhalb der Hochschule übernommen werden. Den so Ausgebildeten soll die Möglichkeit der Prüfung an jeder Hochschule eröffnet werden, wobei der zuständige Prüfungsausschuss das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zu prüfen hat.

Abs. 4:

Bei dualen Studiengängen ist eine Festlegung der Kreditpunkte für Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs in den Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich.

§ 16 (Weiterbildendes Studium)

übernimmt im Wesentlichen § 21 a. F.

Abs. 1:

Die Worte „weiterbildendes Studium“ werden ersetzt durch „Weiterbildung“. Die Einschränkung als Studium ist damit aufgehoben.

Abs. 2:

Satz 1 ist eine Folgeänderung aus Abs. 1 Satz 2: Die Angabe der Studiendauer rührt aus einer früheren Festlegung her, nach der auch Weiterbildungsstudien zu Diplomierungen führen konnten. Im Fall der Vergabe von Zertifikaten ist die Dauer einer Weiterbildungsmaßnahme hingegen unerheblich.

§ 17 (Hochschulgrade)

Abs. 1:

Hier werden als Folge der vorgenommenen Änderungen bei den Regelungen zu Studiengängen nach § 9 die Bestimmungen über die zu verleihenden Hochschulgrade systematisch neu gefasst. Weitere Zusätze in Satz 2 sind vor allem die diploma supplements. Gemäß den Beschlüssen der Berlin-Konferenz soll für Hochschulabsolventen den Abschlüssen ein weitgehend einheitliches, auch fremdsprachliches diploma supplement beigefügt werden, um die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse in den Hochschulen und auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Da dieser Prozess noch in der Entwicklung ist, sollen z. Z. noch keine differenzierten Vorgaben gemacht werden.

Abs. 3:

Die Neuformulierung erfolgte aufgrund des Wegfalls des Genehmigungsvorbehalts der Prüfungsordnungen.

Abs. 5:

Die Verleihung des Promotionsrechts ist auf den universitären Bereich beschränkt. Es dient der Stärkung der Profile der Hochschulen und stellt einen Beitrag zur Differenzierung des Bildungssystems dar.

§ 18 (Promotion, Habilitation)

Entsprechend der Hochschulautonomie und zur Stärkung der Hochschulen sollen nunmehr die wesentlichen Regelungsinhalte, die bisher gesetzlich normiert waren, den Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der Fakultäten bzw. Fachbereiche überlassen werden. Das Recht der Habilitationen wird beibehalten.

Abs. 1:

Neu sind die Promotionsstudiengänge von Doktoranden und Doktorandinnen. Mit dem Zusatz werden die Voraussetzungen zur Gestaltung eines Promotions- oder Doktorandenstudiums in das Gesetz aufgenommen. Damit wird § 21 HRG (5. HRGÄndG) umgesetzt. Das Doktorandenstudium wurde auch als perspektivisches Ziel des Bologna-Prozesses definiert. Die Förderung des promovierenden wissenschaftlichen Nachwuchses soll sich nicht auf das Angebot von forschungsorientierten Studien beschränken. Erforderlich ist vielmehr auch die Vermittlung von akademischen Schlüsselqualifikationen, wie z.B. Hochschuldidaktik und Projektmanagement.

Abs. 2:

Die Änderung ermöglicht die von den Hochschulen im Rahmen der internationalen Öffnung geforderte Einbeziehung insbesondere von englischsprachigen Graden.

Abs. 6 Satz 3:

Hier handelt es sich um Folgeänderungen aus §§ 33, 40: Berücksichtigung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die korporationsrechtlich zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören und den Professoren und Professorinnen gleichgestellt sind.

§ 19 (Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade und Titel)

Durch die Vorschriften über die Führung ausländischer Grade wird die Vereinbarung der Länder vom 14. 2. 2000 (Beschluss der Kultusministerkonferenz) umgesetzt.

Die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Einzelfallgenehmigung zur Führung ausländischer Grade wird künftig durch eine länder einheitliche gesetzliche Allmeingenehmigung ersetzt.

§ 20 (Entziehung, Widerruf)

übernimmt im Wesentlichen § 26 a. F. und regelt die Entziehung und den Widerruf.

§ 21 (Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen)

übernimmt unverändert § 27 a. F. und regelt, dass akademische Grade nur von dem geführt werden dürfen, dem sie verliehen wurden. Dabei gilt die Berechtigung zur Führung für die Grade deutscher staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen.

§ 22 (Ausschließlichkeit)

Die Vorschrift enthält Regelungen über Diplom- und Doktorgrade, über Nachdiplomierungen sowie über andere Titel.

Abs. 1:

Die Bestimmung kann nicht auf Diplom- und Doktorgrade beschränkt bleiben, da sich die akademischen Grade insgesamt verändert haben.

Abs. 2:

Die Aufnahme der bisher vom Gesetz nicht berücksichtigten Nachdiplomierung ist eine Folge des Einigungsvertrages.

§ 23 (Aufgaben der Forschung)

übernimmt unverändert § 29 a. F.

§ 24 (Koordinierung der Forschung)

Absatz 1 übernimmt unverändert § 30 a. F.

Abs. 2:

Die Hochschulen haben zur Qualitätssicherung der Forschung regelmäßige Evaluationen durchzuführen. Das Nähere zur Regelung des Bewertungsverfahrens wird in Satzungen geregelt.

Abs. 3:

Mit dem Aufbau von Servern für elektronische Publikationen durch die Hochschulen kann ein durchgängiges Informationssystem geschaffen und eine breite wissenschaftliche Grundinformation gesichert werden. Voraussetzung ist, dass möglichst viele Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Hochschule Beiträge auf dem Server ihrer Hochschule publizieren. Dazu sind entsprechende Anreize (auch gesetzlicher Art) für die Wissenschaftler zu schaffen. Mittelfristig können so Ergebnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch die Hochschule auf ihrem Server per Internet zur Verfügung gestellt werden, die Hochschulen erhalten ein eigenes „Publikationsprofil“.

§ 25 (Forschung mit Mitteln Dritter)

übernimmt im Wesentlichen § 32 a. F.

Abs. 2:

Anpassung an die Neuordnung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes, das die Interessen der Hochschulen an der Verwertung höher stellt als das Veröffentlichungsinteresse des Forschers.

§ 26 (Entwicklungsvorhaben)

übernimmt unverändert § 33 a. F.

§ 27 (Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen)

übernimmt im Wesentlichen § 34 a. F.

Abs. 2:

Nr. 4: Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Anerkennung der in den Nrn. 1 bis 3 und 5 nicht erfassten Bildungsnachweise.

Satz 5: Die Zulassungspraxis an den Hochschulen erfordert eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage auf die Gleichstellung von Zeugnissen, die der allgemeinen Hochschulreife gleichwertig gestellt werden.

Abs. 3:

Das Verfahren zur Anerkennung von Prüfungsergebnissen innerhalb der Bundesrepublik wird den Hochschulen übertragen.

Abs. 4:

Die Streichung ist erforderlich, da die bisherigen zusätzlichen Qualifikationsvoraussetzungen in Abs. 5 neu geregelt sind.

Abs. 5:

Zur Stärkung des Selbstauswahlrechts können die Hochschulen in Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs die Eignung für Studiengänge in einem neuen Feststellungsverfahren ermitteln. In Umsetzung der von der KMK beschlossenen Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist der Hochschulzugang für diese Studiengänge, insbesondere bei von Universitäten und Fachhochschulen aus Gründen der Effizienz gemeinsam angebotenen Studiengängen, neu zu gestalten.

Maßgeblich für die Feststellung der Eignung sind dabei die Qualifikation gem. Abs. 2, das Ergebnis eines Testverfahrens, eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit, fachspezifische Zusatzqualifikationen und ein Auswahlgespräch. Dieses Erprobungsmodell ist nur in solchen Studiengängen möglich, die ausdrücklich hierfür geeignet sind.

Abs. 6:

Die Vorschrift regelt den Zugang zu Bachelor-Studiengängen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der KMK.

Abs. 7:

Die Vorschrift regelt den Zugang zu Master-Studiengängen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der KMK.

§ 28 (Landesstudienkolleg)

Abs. 1

führt erstmals ein Landesstudienkolleg ein, das der Fachhochschule Anhalt in Köthen angegliedert wird. Die Gründung von weiteren Außenstellen neben der für die an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg bestehenden ist mit ministerieller Genehmigung möglich.

Abs. 4:

Die Vorschrift regelt das Anerkennungsverfahren für private Studienkollegs.

Abs. 5:

Einrichtungen nach Absatz 4 erhalten hier die Möglichkeit, zweckgebundene Gebühren und Entgelte zu erheben.

§ 29 (Immatrikulation)

übernimmt im Wesentlichen § 36 a. F.

Abs. 6:

Das Hochschulgesetz enthält bisher keine Regelung zum Status des Gasthörers. Dennoch sind in einigen Hochschulen Gasthörer und Gasthörerinnen vorgesehen. Da den Hochschulen auch die Möglichkeit gegeben werden soll, in diesen Fällen für den Besuch von Lehrveranstaltungen z. B. in der Weiterbildung Gebühren zu erheben, bedarf es einer Regelung des Gasthörerstatus.

Zu § 30 (Exmatrikulation)

übernimmt unverändert § 37 a. F.

§ 31 (Rechte der Studierenden)

definiert die Rechte der Studierenden.

§ 32 (Besondere Studienförderung)

enthält Vorschriften zur besonderen Studienförderung.

§ 33 (Wissenschaftliches und künstlerisches Personal)

Abs. 1:

Das Personal, das hauptberuflich an den Hochschulen tätig ist, besteht aus Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Berücksichtigung der 5. HRG-Novelle sowie Folgeänderung aus § 40.

Abs. 2 :

Die Einfügung der studentischen Hilfskräfte ist eine Folgeänderung aus § 51.

§ 34 (Aufgaben der Professoren und Professorinnen)

Diese Vorschrift definiert die Aufgaben der Professorenschaft und übernimmt im Wesentlichen § 41 a. F.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 9:

Es wird der Aufgabenkreis für die Professoren und Professorinnen erweitert. Es besteht nunmehr die Rechtsverpflichtung, am Verfahren gemäß § 27 Abs. 5 mitzuwirken. Die Einfügung ist notwendig, da in anderen Ländern hierzu bereits Probleme entstanden sind, z. B. bei zusätzlicher Bezahlung, Freistellung etc.

Abs. 2 Satz 2:

Die Einfügung der Einrichtungen der Kunstförderung in Abs. 2 Satz 2 folgt aus § 43 Abs. 1 Satz 3 HRG und trägt der verfassungsrechtlichen Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst Rechnung.

Abs. 5

Berücksichtigung der Auswirkungen des Urteils OVG Saarland vom 30. November 1998 (Az.: 6W 3/98) zur Dienst- und Präsenzpflicht von Hochschullehrern während der Vorlesungszeit. Diese Vorschrift soll der Sicherung eines ordnungsgemäßen Lehrbetriebes dienen. Eine Rechtsverordnung ist erforderlich, um einheitliche Regelungen im Lande schaffen zu können. Sie orientiert sich an einer vergleichbaren Regelung in Baden-Württemberg.

§ 35 (Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen)

übernimmt im Wesentlichen § 42 a. F. und regelt die Berufungsvoraussetzungen.

Die ehemalige Regelannahme von drei Jahren Erfahrungen in der Praxis im Abs. 2 Nr. 4b muss im Landesgesetz gestrichen werden, da diese in der bundesgesetzlichen Regelung nicht vorgesehen ist.

Abs. 3 :

Im Vergleich zum bisherigen Absatz 3 wird die Habilitation nicht mehr als Regelvoraussetzung gesetzlich festgelegt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen können künftig auch im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden. Das entspricht dem bundesgesetzgeberischen Anliegen, langfristig eine Verjüngung der Professorenschaft zu erreichen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeregelung aus § 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 HRG.

§ 44 Abs. 2 Satz 3 und 4 HRG, wonach die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein dürfen bzw. ausschließlich und umfassend nur in Berufungsverfahren bewertet werden, wurden nicht ins HSG LSA übernommen. Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 7 HRG besteht für Satz 3 eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2010. Außerdem bedeutet die Umsetzung eine faktische Abschaffung der Habilitation, die gerade nicht erwünscht ist. Für eine endgültige Regelung sollte die Normenkontrollklage der Freistaaten gegen das 5. HRGÄndG abgewartet werden. In dieser Klage wird u. a. die Regelung in § 44 Abs. 2 Satz 3 und 4 HRG für verfassungswidrig erachtet. (Eingriff in den Schutzbereich der Freiheit der Wissenschaft, Art. 5 Abs. 3 GG).

Abs. 5 und 6:

folgen §§ 44 Abs. 4 und 5 HRG. Diese Absätze sind bereits mit der 4. HRG-Novelle eingeführt worden.

§ 36 (Berufungsverfahren)*Abs. 1:*

übernimmt unverändert § 43 Abs. 1 a. F.

Abs. 2 Satz 3:

Folgeregelung aus § 45 Abs. 1 Satz 3 HRG. Danach kann bei einem Wechsel eines Professors oder einer Professorin von einem befristeten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder bei einem Wechsel von einem Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf eine Ausschreibung verzichtet werden, wenn es sich um dieselbe Professur (Planstelle) handelt. Dies gilt nicht für die Juniorprofessur.

Abs. 3 Satz 2 und 3:

sind Folgeregelungen aus § 45 Abs. 2 S. 2 u. 3 HRG. Einen begründeten Ausnahmefall im Sinne von Abs. 3 Satz 2 bildet insbesondere ein Ruf auf eine Professur an einer anderen Hochschule.

Damit wird auch das Hausberufungsverbot grundsätzlich beibehalten und entsprechend der Vorgabe in § 45 Abs. 2 HRG neu formuliert. Gleichzeitig ist ein mindestens einmaliger Hochschulwechsel nach der Promotion verbindlich. Der Bundesgesetzgeber ist damit den Empfehlungen der Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“ gefolgt.

Abs. 5:

Das vergleichende Gutachten, das bisher nur für Berufungsverfahren mit Beteiligung von Bewerbern und Bewerberinnen aus der eigenen Hochschule verbindlich war, dient der objektiven und sachgerechten Entscheidungsfindung im Berufungsverfahren.

Die Pflicht zur Vorlage der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten stärkt deren Position im Berufungsverfahren.

Abs. 11:

Hierbei handelt es sich um eine Umsetzung des § 45 Abs. 4 HRG im Rahmen des 4. HRGÄndG. Die Mindestanforderungen für eine befristete Wahrnehmung von Aufgaben werden durch eine Ordnung geregelt, die dem Ministerium anzuzeigen ist.

§ 37 (Gemeinsame Berufungen)

übernimmt unverändert § 44 a. F.

§ 38 (Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen)

übernimmt im Wesentlichen § 45 a. F.

Abs. 2:

Die Einfügung der Teilzeitprofessur trägt dem KMK-Beschluss vom 16. April 1999 und besonders den Bedürfnissen im Fachhochschulbereich Rechnung. Des Hinweises auf § 65 Abs. 3 BG LSA bedarf es, um Professoren und Professorinnen mit einer Teilzeit von 50 v. H. berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses im Umfange der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermöglichen.

Abs. 3:

Die fünf Jahre stellen eine Angleichung an die Zeitprofessur dar. Zeiten eines Probeverhältnisses oder der Juniorprofessur werden nicht angerechnet. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 39 (Freistellung)

übernimmt im Wesentlichen § 46 a. F.

Abs. 5:

Über die Freistellung entscheiden nunmehr die Hochschulen. Diese Fassung beruht auf dem Urteil des VG Dessau vom 28. Februar 2002 (Az.: 2 A 1313/99 DE), wonach die Entscheidungen über die sog. Freisemester für Professorinnen und Professoren nach der bisherigen Rechtslage nicht auf die Hochschulen übertragen werden konnten. Von verschiedenen Hochschulen wurde in diesem Zusammenhang der Wunsch nach grundlegenden Regelungen in diesem Bereich geäußert. Hinsichtlich der Rechtsverordnung geht es um die Möglichkeit, bei Bedarf eine für alle Hochschulen einheitliche Regelung zu schaffen.

§ 40 (Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen)

In diese Vorschrift werden die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen aufgenommen. Damit wird § 47 HRG umgesetzt.

Satz 1: Im Wesentlichen sind sie mit den in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HRG bzw. § 35 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HSG-LSA geregelten Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen identisch. Neu ist, dass zukünftig für die Berufung auf eine Juniorprofessur, also die erste noch zeitlich begrenzte Berufung zum Hochschullehrer, eine herausragende Promotion, nicht jedoch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a HRG bzw. § 35 Abs. 2 Nr. 4a HSG-LSA) gefordert werden. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden – entsprechend dem internationalen Standard – erst für die Übertragung eines Hochschullehreramtes auf Dauer zur Voraussetzung gemacht. Damit will der Bundesgesetzgeber die lange Qualifikationsdauer des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie das hohe Erstberufungsalter von Professoren und Professorinnen verhindern.

Satz 2: Im Bereich der Medizin setzt die selbständige Vertretung des Fachgebietes der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mit heilkundlichen Tätigkeiten eine abgeschlossene Facharztausbildung voraus. Im Unterschied zur Professur wird die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin bei Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen jedoch nicht ausnahmslos, sondern im Rahmen einer Soll-Regelung zur Einstellungsvoraussetzung gemacht. Hierdurch wird eine gewisse zeitliche Überlappung von Facharztausbildung und Juniorprofessur ermöglicht, wenn etwa die Facharztausbildung sich im Zeitpunkt des Berufungsverfahrens in der Endphase befindet, aber formal noch nicht abgeschlossen ist.

Satz 3: Wenn Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen Aufgaben in der Lehrerausbildung wahrnehmen, sind auch bei ihnen als Einstellungsvoraussetzung schulpraktische Erfahrungen vorzusetzen, deren Erwerb erst im Anschluss an die Juniorprofessur nur schwer durchzusetzen wäre.

Satz 4: Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass nur solche Personen für eine Juniorprofessur in Betracht kommen, die für Promotion und Post-Doc-Phase nicht mehr als sechs Jahre (Medizin: neun Jahre) benötigt haben.

Satz 5 regelt, in welchen Fällen es zu einer Verlängerung der Qualifikationsphase vor Antritt der Juniorprofessur kommen kann.

Satz 6 verhindert die Anrechnung von Beschäftigungsverhältnissen mit geringem Zeitaufwand bei der Berechnung der zulässigen Dauer der Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur.

§ 41 (Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen)

Die Vorschrift ergibt sich aus § 48 HRG und regelt die dienstrechtliche Stellung des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin.

Maximal kann die Juniorprofessur auf zwei mal drei Jahre befristet werden. Der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat soll im Laufe des dritten Jahres eine Zwischenevaluation durchführen, die aus einer Lehr- und einer externen Forschungsevaluation besteht. Die Entscheidung trifft der Senat. Das Verfahren wird in der Grundordnung geregelt. Bei positiver Bewertung wird

die Juniorprofessur um weitere drei Jahre verlängert. In dieser zweiten Dreijahresphase sollen sich die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen intensiv um eine Lebenszeitprofessur bewerben können und es besteht ausreichend Zeit, das Ergebnis von Berufungsverfahren abzuwarten.

Bei negativer Evaluation scheidet Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen am Ende des dritten Jahres, spätestens aber nach einem Auslaufjahr aus. Das Auslaufjahr dient als Übergangsphase insbesondere dem Abschluss laufender Arbeiten sowie Suche nach einem Arbeitsplatz außerhalb der Hochschule.

Abs. 2 und 3:

sind Folgeregelungen aus § 48 Abs. 2 und 3 HRG.

Abs. 4 Satz 1

Hiermit wird die Amtsbezeichnung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen festgesetzt. Satz 2 macht deutlich, dass Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die ihre Befähigung zu einer Berufung auf eine Professur nachgewiesen haben, nach Beendigung ihrer Beschäftigung das Recht haben, den Titel „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ zu führen.

Abs. 5:

Berücksichtigung der 5. HRG-Novelle. Mit dem Bezug auf die Regelungen, die für die Professoren und Professorinnen gelten, soll klargestellt werden, dass die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Gruppe der Professorenschaft zuzuordnen sind. Es gilt Folgendes zu beachten:

- die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen gehören korporationsrechtlich der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an und haben die gleichen Aufgaben wie die Professorenschaft. Materiell rechtlich ist dies bereits daraus zu schließen, dass sie ihr Fach in Forschung und Lehre selbständig vertreten, über das Recht zur Betreuung von Promotionen verfügen und in einem berufungsähnlichen Auswahlverfahren berufen werden.
- Zukünftig sind auch die Stellen für Juniorprofessuren wie die Stellen der Professoren und Professorinnen öffentlich auszuschreiben. Dabei sollen die Ausschreibungen entsprechend der mit der Dienstrechtsreform insgesamt angestrebten Verbesserung der Attraktivität des Hochschulstandorts Deutschland, besonders auch für ausländische und im Ausland tätige deutsche Wissenschaftler zudem grundsätzlich international erfolgen, beispielsweise in einschlägigen internationalen Publikationsorganen oder über das Internet.
- Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden entsprechend den Regelungen über die Professorenschaft vom Minister oder von der Ministerin berufen.

§ 42 (Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 50 a. F.

Die Änderungen sind Folgeregelungen aus § 53 HRG. In dieser Vorschrift werden die Regelungen über die Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zusammengefasst.

Abs. 1:

Es wird klargestellt, dass wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre Dienstleistungen unter der fachlichen Verantwortung und Betreuung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen erbringen, soweit sie diesen zugeordnet sind.

Abs. 2:

Bisher waren die Möglichkeiten befristet beschäftigter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Arbeiten durchzuführen, die der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung dienen, auf den Bereich der Vorbereitung einer Promotion begrenzt. Zukünftig wird auch die Erbringung von über die Promotion hinausgehenden, zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen einbezogen und damit zugleich ein neben der Juniorprofessur bestehender Weg zur Erlangung einer Professur eröffnet.

Abs. 9 :

Die Verbeamtung des benannten Personenkreises war bislang nicht vorgesehen. Die Verbeamtungsmöglichkeit schafft für diesen Personenkreis eine größere Attraktivität und eröffnet gleichzeitig den Hochschulen einen größeren Spielraum hinsichtlich der Lehrdeputate und der Personalbewirtschaftung.

§ 43 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben)

übernimmt im Wesentlichen § 51 a. F.

Abs. 1 Satz 3:

Hier gilt dieselbe Begründung wie für § 42 Abs. 9.

Abs. 2:

Es handelt sich hierbei um eine bisher versäumte Klarstellung. Der bisher verwendete Begriff des Lektors ist nicht mit dem bundesdeutschen Recht vereinbar und stellte als Übernahme aus altem DDR-Recht eine Regelung aus dem nicht mehr gültigen HEG dar.

Abs. 3:

Die alte Fassung von § 51 Abs. 2 S. 2 legt nahe, dass jede Lehrkraft für besondere Aufgaben, die promoviert ist und sich in der Aus- und Weiterbildung besonders bewährt hat, als Lektor eingestellt werden kann. Dies widerspricht dem Beschluss der KMK vom 30. Januar 1981. Danach werden als Lektoren an den Hochschulen ausländische Lehrkräfte für die Ausbildung in Fremdsprachen beschäftigt. Dabei obliegt ihnen die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten in Fremdsprachen. Ihre Einstellungsvoraussetzungen gemäß Satz 2 entsprechen der KMK-Beschlusslage.

§ 44 (Lehrverpflichtungen und Wahrnehmung von Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule)*Abs. 1:*

übernimmt unverändert § 52 a. F.

Abs. 2:

Die Vorschrift greift den Umstand auf, dass an den Hochschulen des Landes oftmals ein Überangebot in der Lehre besteht, während an anderen Hochschulen in denselben Fächergruppen Defizite zu verzeichnen sind. Deshalb wird die Möglichkeit eröffnet, Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch Weisung zu verpflichten, einen Teil ihrer Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule oder Hochschuleinrichtung des Landes zu erbringen. Die Professorenschaft wird hierbei nicht erfasst. Die Regelung ist notwendig für einen optimalen Personaleinsatz vor dem Hintergrund der neuen Hochschulstrukturplanung im Lande und der Absenkung der Haushaltsmittel um etwa zehn Prozent ab 2006. Gleichwohl muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass mit dieser Vorschrift eine unzulässige Erweiterung von § 50 Abs. 2 HRG verbunden sein könnte.

§ 45 (Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals)

übernimmt unverändert § 53 a. F.

§ 46 (Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften)

übernimmt im Wesentlichen § 55 a. F.

In Abs. 1 bis 8 ist die Streichung der Wörter „Hochschuldozenten, Hochschuldozentinnen, Oberassistenten, Oberassistentinnen, Obergeringenieure, Obergeringenieurinnen, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Assistentinnen“ eine Folgeänderung aus den §§ 33, 40.

Abs. 3 Satz 6:

Die Regelung ist im Hinblick auf die Neustrukturierung der Medizin und den Bericht des LRH notwendig. Die Vorschrift lehnt sich an die Bestimmungen in Niedersachsen an. Weitergehende Regelungen wie in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen stoßen auf rechtliche Bedenken und wurden aufgehoben. Weitergehende Begründung: s. zu § 44 Abs. 2.

Abs. 4:

Da § 46 Abs. 4 Satz 2 auch für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt, werden in die Verlängerungsregelung auch Beurlaubungen für künstlerische Zwecke einbezogen. Mit der Änderung in Abs. 4 Satz 2, der Inanspruchnahme von Elternzeit, wird erreicht, dass eine Verlängerung nunmehr nur in dem Umfang erfolgen kann, wie elternzeitbedingt eine Erwerbstätigkeit tatsächlich nicht erfolgt ist. Folgeänderung aus § 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 HRG.

Abs. 4 Satz 4 bis 7 folgen aus § 50 Abs. 3 Satz 4 bis 7 HRG und sind bereits mit der 4. HRG-Novelle eingeführt worden.

§ 47 (Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen)

übernimmt unverändert § 56 a. F.

§ 48 (Privatdozenten, Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen)

übernimmt unverändert § 57 a. F.

§ 49 (Gastprofessoren, Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen)

übernimmt unverändert § 58 a. F.

§ 50 (Lehrbeauftragte)

übernimmt im Wesentlichen § 59 a. F.

Abs. 2:

Die Einfügung dieser Regelung trägt dem KMK-Beschluss vom 21. September 2001 Rechnung, nach dem Anreizstrukturen zur Durchführung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung zu schaffen sind.

§ 51 (wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, Studentische Hilfskräfte)

übernimmt im Wesentlichen § 60 a. F.

Abs. 3:

Hier wird die Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Studierenden geschaffen, um künftig wieder Studierende im Verwaltungs- und technischen Bereich einsetzen zu können. Dies war nach der Streichung des § 3 n BAT-O nicht mehr im vollen Umfang möglich. Die Einfö-
gung erfolgte auf Wunsch der Hochschulen.

§ 52 (sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

übernimmt unverändert § 61 a. F.

§ 53 (Unfallfürsorge)

übernimmt unverändert § 62 a. F.

§ 54 (Rechtsstellung der Hochschule)

Die Vorschrift beschreibt das Wesen der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung gem. § 58 HRG und schafft somit eine klare Re-
gelung der Rechtspersönlichkeit.

§ 55 (Selbstverwaltungsangelegenheiten)

übernimmt unverändert § 64 a. F.

§ 56 (Auftragsangelegenheiten)

übernimmt im Wesentlichen § 65 a. F. Die Übertragung der Bauangelegenheiten über eine
Rechtsverordnung der Landesregierung zu regeln, wurde nunmehr in der Nr.13 aufgenom-
men.

§ 57 (Zusammenwirken von Hochschulen und Staat)

§ 57 regelt das Zusammenwirken zwischen Hochschule und Staat. Dabei wird ein grund-
legender Wandel im Verständnis des Verhältnisses von Staat und Hochschulen zum Ausdruck
gebracht, indem die Autonomie der Hochschulen wesentlich stärker betont und grundlegen-
de Elemente der neuen Steuerungsmodelle, insbesondere das „Kontraktmanagement“ über-
nommen werden. So stehen sich Staat und Hochschulen in diesen Bereichen nicht mehr in
dem klassischen Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber, sondern sollen grundsätz-
lich gemeinsame Ziele definieren und diese partnerschaftlich verwirklichen. Dementspre-
chend ist die zwischen Staat und Hochschule abzuschließende Zielvereinbarung das primäre
Instrument, mit denen Aufgaben festgelegt und gelöst werden.

Dabei klären die Absätze 1 und 2 Zweck und grundsätzlichen Inhalt der Zielvereinbarung.

Da die neuen Steuerungsmodelle und Zielvereinbarungen von Autonomie der Hochschulen
und Gleichrangigkeit der Partner in diesem Verfahren ausgehen, ist auch die Situation denk-
bar, dass es nicht zur Einigung und damit dem Abschluss einer Zielvereinbarung kommt. Für
diesen Fall müssen die (traditionellen) Verfahren der Aufsicht und Steuerung anwendbar
bleiben. Voraussetzungen, Befugnisse und Verfahren sind in den Absätzen 4 bis 6 geregelt.

Abs. 1:

Hier wird das neue Verständnis im Verhältnis zwischen Staat und Hochschule definiert und
die Zielvereinbarung als primäres Instrument festgeschrieben. Gleichzeitig wird die Ver-
knüpfung zwischen Zielvereinbarung und staatlicher Mittelzuweisung hergestellt. Als Rah-
men und Grenze wird auf die Strukturplanung nach § 5 Bezug genommen.

Abs. 2:

Absatz 2 regelt den obligatorischen und den fakultativen Inhalt der Zielvereinbarungen. Der Katalog nimmt auf die Ziele der Strukturplanung und die allgemeinen Aufgaben der Hochschulen nach diesem Gesetz Bezug. Mit der Aufnahme des Gleichstellungsauftrages als ausdrücklichen Gegenstand der Zielvereinbarung wird die Wichtigkeit dieses Anliegens hervorgehoben. In diesem Bereich könnte z.B. die Realisierung eines ausgewogenen Verhältnisses von Frauen und Männern bei der Besetzung von Juniorprofessuren zum Gegenstand einer Zielvereinbarung gemacht werden. Der Katalog ist nicht abschließend. Für das Verfahren wird auf die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach dem Verwaltungsverfahren analog Bezug genommen.

Abs. 3:

Dieser Absatz enthält die Pflicht und die Möglichkeit, insbesondere Bereiche der Mittelzuweisung und der internen Mittelverwendung, die nicht Gegenstand der Zielvereinbarung sind, im einvernehmlichen Verfahren zu regeln und auch erweiternd zum Gegenstand des Kontraktmanagements zu machen.

Abs. 4:

Dieser Absatz regelt den Fall, dass ein Einvernehmen zwischen Staat und Hochschulen nicht zustande kommt und damit der Abschluss einer Zielvereinbarung unmöglich wird. In diesem Fall leben die auf den allgemeinen haushaltsrechtlichen und hochschulrechtlichen Bestimmungen beruhenden Befugnisse des Ministeriums zum Treffen einseitiger Regelungen wieder auf. Diese Bestimmung löst gleichzeitig den alten § 66 Abs. 4 ab.

Abs. 5 und Abs. 6:

Diese Absätze regeln die generelle Rechtsaufsicht sowie die Fachaufsicht für die staatlichen Angelegenheiten. Bei der Bauausführung nach Abs.6 Satz 2 unterstehen die Hochschulen nunmehr der Fachaufsicht des Ministeriums für Bau und Verkehr. Diese Formen der Aufsicht müssen trotz des weitgehenden Einsatzes neuer Steuerungsmodelle und des Kontraktmanagements erhalten bleiben; folglich übernehmen beide Absätze unverändert die bisherigen § 66 Abs. 1 und Abs. 2.

Abs. 7:

Sowohl Kontraktmanagement als auch Aufsichtsmaßnahmen setzen eine entsprechende Information des Ministeriums voraus. Dies wird deshalb unabhängig von den allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich klar gestellt, einschließlich spezieller Besichtigungs-, Prüfungs- und Ansichtsrechte. Der Absatz ist eine unveränderte Übernahme des § 66 Abs. 3 a. F.

§ 58 (Mitglieder und Angehörige)

übernimmt im Wesentlichen § 67 a. F.

In Abs. 1 handelt es sich um eine Folgeregelung aus § 36 Abs. 1 Satz 1 HRG. Die Gesetzesänderung ist im Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 Satz 2 zu sehen, wonach die Doktoranden und Doktorandinnen auch Mitglieder der Hochschule sind, an der sie promovieren. Da die Verhältnisse, unter denen üblicherweise eine Promotion erfolgt, sehr unterschiedlich sein können, soll dieser Bereich für eine nähere Differenzierung durch die Grundordnungen der jeweiligen Hochschulen geöffnet werden. Insbesondere für externe Promovierende ist eine Stellung als Vollmitglied der Hochschule nicht angemessen und durch die Betroffenen auch nicht gewollt.

§ 59 (Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung)

übernimmt unverändert § 68 a. F.

§ 60 (Bildung von Mitgliedergruppen)

Die Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ ist eine Folgeregelung aus § 37 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz HRG und verdeutlicht den Grundsatzcharakter der Regelung.

Die Klammerfunktion in der Nr. 1 stellt die Verbindung zur Änderung der in § 33 erfolgten Klammerdefinition des Begriffspaares „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ her und macht deutlich, dass Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen korporationsrechtlich zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören. Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gibt es nach dem HRG, das die Einführung der Juniorprofessur als Regelvoraussetzung vorsieht, nicht mehr. In Sachsen-Anhalt wird die Juniorprofessur alternativ zur Habilitation eingeführt. Die Gruppe der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen bleibt damit bis zur endgültigen Übernahme der entsprechenden Regelung im HRG in der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

Die Einfügung der Doktoranden und Doktorandinnen in die Nr. 4 ist nach § 37 Abs. 1 Satz 4 HRG nunmehr möglich und wird durch § 18 Abs. 1 gerechtfertigt, der den Doktoranden und Doktorandinnen einen eigenen Status verschafft.

Gem. § 37 Abs. 1 Satz 4 HRG hat das Landesrecht die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Doktoranden und Doktorandinnen zu regeln. Dabei ist ihre gremienrechtliche Stellung festzulegen. Zur Gruppe der Doktoranden und Doktorandinnen zählen somit diejenigen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bereits Mitglied der Hochschule sind sowie die Externen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die promovierenden Studierenden der Gruppe der Studierenden angehören. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Begründung zu § 58 verwiesen.

§ 61 (Mitwirkung)

übernimmt im Wesentlichen § 70 a. F.

§ 62 (Wahlen)

übernimmt im Wesentlichen § 71 a. F. und beschreibt das Wahlverfahren.

§ 63 (Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung)

übernimmt unverändert § 72 a. F.

§ 64 (Öffentlichkeit, Verschwiegenheit)

übernimmt im Wesentlichen § 73 a. F. Abs. 1 eröffnet nun auch die Möglichkeit, dass die Fachbereiche hochschulöffentlich tagen können. Diese Regelung soll ermöglichen, dass die jeweiligen Gremien bewusster mit der Hochschulöffentlichkeit umgehen.

§ 65 (Studierendenschaft)

übernimmt im Wesentlichen § 74 a. F.

§ 41 HRG verpflichtet den Landesgesetzgeber zur Einführung verfasster Studierendenschaften für alle Hochschulen (6. HRGÄndG). Die Zwangsmitgliedschaft ergibt sich zwar nicht eindeutig aus dem Gesetzestext des HRG, wohl aber aus der Gesetzesbegründung. Allerdings wird in der Gesetzesbegründung nicht ausdrücklich erwähnt, dass diese Zwangsmitgliedschaft fortdauernd zu bestehen hat. Da außerdem die Rechtsauffassung vertreten wird, dass der Bundesgesetzgeber durch die rahmenrechtliche Vorgabe einer Zwangsmitgliedschaft aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz und der fehlenden Erforderlichkeit einer einheitlichen bundesrechtlichen Regelung gegen das Grundgesetz verstößt, ist auch weiterhin ein Austrittsrecht nach einem Jahr vorgesehen. (Die Klage des Landes gegen

das 6. HRGÄndG wurde am 23. Mai 2003 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, Begründung: Verstoß gegen Art. 72, 75 GG).

Bei der Ergänzung der Rechtsaufsicht in Abs. 1 handelt es sich um eine Klarstellung.

Darüber hinaus sollen nunmehr präziser als bisher die Aufgaben neu geregelt und ein größeres Maß an Rechtssicherheit geschaffen werden. Ziel des Bundesgesetzgebers ist dabei, den Studierendenschaften die Möglichkeit zu geben, „zu solchen Fragen Stellung (zu) beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen“. Dabei wurde die Reichweite des hochschulpolitischen Mandats unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung neu formuliert.

§ 66 (Grundsätze der Organisation)

Mit der Änderung der Gremien- und Leitungsstrukturen einschließlich der Schwerpunktverlagerung hinsichtlich der Entscheidungskompetenz zugunsten nur eines Leitungsgremiums ist beabsichtigt, die Schwächen in der Entscheidungsfindung der Hochschulen zu vermeiden.

Die Hochschulleitung erstreckt sich auf zwei Ebenen: Die erste Ebene ist die Hochschulleitung, die aus dem Rektorat besteht. Die zweite Ebene ist der Senat.

Abs. 1:

definiert die zentralen Organe der Hochschule, nämlich das Rektorat und den Senat.

Abs. 2:

definiert die Ebene unterhalb der Leitungsebene. Dabei kann sich die Hochschule in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten gliedern. Die Festlegung einer Mindestausstattung soll die Handlungsfähigkeit der Fachbereiche verbessern.

Abs. 3:

benennt den Dekan bzw. die Dekanin oder das Dekanat sowie den Fachbereichsrat als Organe des Fachbereiches.

Abs. 4:

Die Grundordnungen können abweichende Regelungen vorsehen. Die Zweistufigkeit der Leitungsebenen bleibt hiervon aber ausgenommen.

§ 67 (Senat)

Der Senat nimmt überwiegend akademische Aufgaben wahr, andere Aufgaben werden künftig vom Rektorat (z.B. Abschluss von Zielvereinbarungen, Entscheidung über den Haushaltsplan, Strukturentscheidungen usw. jeweils nach Stellungnahme des Senats) übernommen. Darüber hinaus übernimmt der Senat bisherige Aufgaben des Konzils wie z. B. Wahl des Rektors bzw. der Rektorin gem. § 69 Abs. 9, oder Beschlussfassung über die Grundordnung.

Abs. 1:

In der Nr. 2 ist die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 60 Nr. 1 bis 4 auf höchstens 22 Personen beschränkt. Dadurch soll eine bessere Handlungsfähigkeit dieses Organs erreicht werden.

Abs. 2:

Der Senat beschließt über die Grundordnung; dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Er hat das Recht, zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen. Dem Senat gegenüber ist das Rektorat in seiner Entscheidungszuständigkeit rechenschaftspflichtig.

Abs. 3:

beschreibt die weiteren Aufgaben des Senats.

Abs. 7:

Es besteht die Möglichkeit, Kommissionen durch den Senat einzurichten.

§ 68 (Rektorat)

Abs. 1:

Es wird bestimmt, dass die Leitung der Hochschulen das Rektorat ist. Durch den Zusatz „Hochschulvorstand“ soll die besondere Bedeutung und Verantwortung des Rektorates für die gesamte Hochschule verdeutlicht werden. Es besteht aus Rektor bzw. Rektorin, bis zu drei Prorektoren bzw. Prorektorinnen und aus dem Kanzler bzw. der Kanzlerin. Die Amtszeit des Rektors bzw. der Rektorin und der Prorektoren bzw. der Prorektorinnen ist auf eine Dauer von mindestens vier bis höchstens sechs Jahren festgelegt.

Abs. 2:

regelt den Geschäftsbereich sowie die Vertretung.

Abs. 4:

Das Rektorat ist insbesondere zuständig für den Abschluss der Zielvereinbarungen und entscheidet über die Mittel- und Stellenverteilung und über die Gliederung der Fachbereiche.

Abs. 5

In Eilfällen hat das Rektorat das Recht, den Senat bzw. jedes andere Organ kurzfristig einzuberufen. Dabei besteht ein Mitwirkungs- und Anwesenheitsrecht für das Rektorat. Kann eine dringende Entscheidung, für die ein anderes Organ zuständig ist, nicht rechtzeitig getroffen werden, hat das Rektorat das Recht, die Entscheidung selbst zu treffen.

§ 69 (Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin)

übernimmt im Wesentlichen § 80 a. F.

Abs. 1:

Der Rektor bzw. die Rektorin besitzt nunmehr die Richtlinienkompetenz für das Rektorat.

Abs.2:

Es ist Aufgabe des Rektors bzw. der Rektorin sicherzustellen, dass die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Hier besteht ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber dem Dekan oder der Dekanin.

Abs. 6:

Der Rektor oder die Rektorin wird vom Senat aus dem Kreis der Professorenschaft gewählt.

Abs. 9:

Die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin erfolgt durch den Senat mit einer Zweidrittelmehrheit, die Wahl des Prorektors bzw. der Prorektorin mit einfacher Mehrheit. Nach Satz 3 wird der Kreis der Mitglieder des Senats um die jeweiligen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 60 Nr.1 bis 4 erhöht, wobei die Gesamtzahl von 44 nicht überschritten werden darf. Die Erhöhung der Anzahl derjenigen, die den Rektor oder den Rektorin wählen, dient einer größeren Legitimation des zukünftigen Rektors oder der zukünftigen Rektorin. Für die Wahl des Rektors oder der Rektorin, des Präsidenten oder der Präsidentin muss eine Findungskommission eingerichtet werden. Diese hat dem Senat einen Vorschlag vorzulegen, der mindestens zwei Namen enthalten soll. Das Verfahren wird in der Grundordnung geregelt.

§ 70 (Andere Formen der Hochschulleitung)

übernimmt unverändert § 81 a. F.

§ 71 (Kanzler oder Kanzlerin)*Abs. 1:*

Die Bestimmung der Stellung und der Funktionen des Kanzlers oder der Kanzlerin erfolgt in Anpassung an die neue Organisationsform der Hochschulleitung. Nunmehr bestimmt die Grundordnung den Geschäftsbereich. Sieht die Grundordnung einer Hochschule das Amt eines Kanzlers oder einer Kanzlerin nicht vor, so müssen in der Grundordnung die Aufgaben des Kanzlers bzw. der Kanzlerin ausdrücklich anderen Funktionsträgern zugewiesen werden.

Abs. 2:

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. eine entsprechende Qualifikation ist Voraussetzung für die Position des Kanzlers oder der Kanzlerin, außerdem zusätzlich als Regelvoraussetzung eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung mit Personalverantwortung.

Abs. 3:

Er oder sie wird zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis für die Dauer von acht Jahren ernannt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 72 (Gleichstellungsbeauftragte)

übernimmt im Wesentlichen § 83 a. F. In Abs. 3 ist klargestellt, dass die Gleichstellungsbeauftragten in den Kollegialorganen eine beratende Funktion besitzen.

§ 73 (Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte)

übernimmt unverändert § 84 a. F.

§ 74 (Kuratorium)*Abs. 1:*

Die Einrichtung eines Kuratoriums hat zum Ziel, qualifizierten Sachverstand von außerhalb der Hochschule für die operativen und strategischen Entscheidungsprozesse nutzbar zu machen. Zugleich dient das Kuratorium angesichts der erheblich ausgeweiteten Entscheidungsbefugnisse des Rektorats als zusätzlich Legitimationsinstanz für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, indem es vorher angehört bzw. um Stellungnahmen oder eigene

Vorschläge gebeten wird. Das Kuratorium trägt überdies zur Stärkung der Vernetzung der Hochschule in der Region bei. Es besteht für die Hochschulen die Verpflichtung, ein Kuratorium zu bestellen. Zu den wesentlichen Aufgaben gehört u. a. die Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung.

Abs. 2:

Das Kuratorium hat das Recht, jederzeit vom Rektorat Berichterstattung abzufordern. Bei schwerwiegenden Beanstandungen besteht das Recht, das Ministerium zu unterrichten.

Abs. 3:

Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll gewährleisten, dass die Wahrnehmung seiner Aufgaben körperschaftlich, aber auch gesellschaftlich legitimiert ist.

Abs. 5:

Zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen und zur besseren Verzahnung der Interessen von Wirtschaft, Gesellschaft und Hochschule soll es bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit im Senat möglich sein, dass die Hochschulen weitere Aufgaben im Bereich der strategischen Planung dem Kuratorium übertragen. Hierfür ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Auch kann das Ministerium durch Rechtsverordnung weitere ihm obliegende Aufgaben dem Kuratorium übertragen.

§ 75 (Landeshochschulrat)

Durch den Landeshochschulrat soll eine Organisation geschaffen werden, die permanent sowohl die staatlichen Hochschulen des Landes als auch das Ministerium in den gesetzlich festgelegten Fragen berät und die Hochschulstrukturentwicklung des Landes begleitet. Die Erfahrungen aus der Hochschulstrukturdebatte haben deutlich gemacht, dass ein solches ständiges Gremium Vorteile hätte. Es orientiert sich an einem ähnlichen Gremium im Lande Brandenburg.

§ 76 (Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten)

übernimmt im Wesentlichen § 86 a. F.

Ausdrücklich wird den Hochschulen aus Gründen der Deregulierung und Hochschulautonomie die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, anstatt oder zusätzlich zu Fachbereichen auch vergleichbare Organisationseinheiten einzuführen.

§ 77 (Aufgaben des Fachbereiches)

übernimmt unverändert § 87 a. F.

§ 78 (Fachbereichsrat)

Abs. 1:

übernimmt unverändert § 88 Abs. 1 a. F.

Abs. 2:

Hier erfolgt eine Abgrenzung zum Aufgabenbereich des Dekans bzw. der Dekanin. Der Fachbereichsrat ist für die Aufgaben zuständig, für die nicht der Dekan bzw. die Dekanin zuständig ist. Dabei soll der Fachbereichsrat in seinen Beratungen und Entscheidungen die grundsätzlichen Angelegenheiten behandeln. Die Erledigung soll durch den Dekan oder die Dekanin erfolgen, soweit die Erledigung durch eine Person möglich ist. Dies ist z. B. nicht möglich beim Erlass von Satzungen oder Ordnungen.

Abs. 3:

Die Festlegung einer Höchstzahl der Mitglieder soll auch bei größeren Fachbereichen die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums sichern.

Abs. 4:

Die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind von den Entscheidungen über Berufungsvorschläge und der Durchführung von Habilitationsverfahren ausgeschlossen, soweit sie nicht selbst habilitiert sind. Die Begründung ergibt sich aus dem Prinzip des § 15 Abs. 4 HRG.

§ 79 (Dekan oder Dekanin des Fachbereiches)*Abs. 1:*

Zu den Aufgaben der Vertretung des Fachbereiches und des Vorsitzes im Fachbereichsrat erhält der Dekan oder die Dekanin ein Beanstandungsrecht über solche Beschlüsse des Fachbereichsrats, die er oder sie für nicht rechtmäßig halten. Kommt keine Einigung zustande, ist der Rektor oder die Rektorin zu unterrichten. Die laufenden Geschäfte werden in eigener Zuständigkeit geführt, wobei hier eine Übertragung an hauptberuflich im Fachbereich tätige Mitarbeiter erfolgen kann. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Verteilung der Stellen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereiches. Außerdem hat der Dekan oder die Dekanin dafür Sorge zu tragen, dass das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal seinen Verpflichtungen nachkommt und dass die Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und ihre Aufgaben der Studierendenbetreuung ordnungsgemäß erfüllen. Hier besteht ein Aufsichts- und Weisungsrecht.

Abs. 2:

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin mit Mehrheit des Fachbereichsrats für die Dauer von mindestens vier Jahren. Das Nähere wird in der Grundordnung geregelt.

Der oder die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorenschaft gewählt. Die Amtszeit der Stellvertreter und Stellvertreterinnen richtet sich nach der Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin.

Einer der Stellvertreter oder eine der Stellvertreterinnen muss die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin wahrnehmen. Hierdurch soll die besondere Bedeutung der Lehre und der Studienreform für die Hochschulen des Landes unterstrichen werden. Die Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen sollen nicht durch die Wahl zum Dekan oder zur Dekanin in ihrer Aufgabenerfüllung behindert werden, da erfahrungsgemäß die Übernahme des Amtes des Dekans oder der Dekanin sehr arbeits- und zeitintensiv ist.

Abs.3:

Anstelle des Dekans oder der Dekanin und des Fachbereichsrats kann in der Grundordnung auch ein Dekanat vorgesehen werden, das den Fachbereich leitet. Dieses besteht aus dem Dekan oder der Dekanin sowie höchstens zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Der Dekan oder die Dekanin besitzt den Vorsitz sowie die Richtlinienkompetenz im Dekanat und die Vertretung des Fachbereichs innerhalb der Hochschule.

§ 80 (Einrichtung des Fachbereiches)

übernimmt im Wesentlichen § 91 a. F.

§ 81 (Medizinische Fakultät)

übernimmt unverändert § 92 Abs. 1 bis 3 a. F.

Abs. 4:

Erstmals werden als Organe der Fakultät der Fakultätsrat und der Fakultätsvorstand benannt. Mit den geplanten Strukturänderungen obliegt der Fakultät eine Fülle von komplexen fachlichen, personellen und auch finanziellen Entscheidungen. Grund dafür ist zum einen die fachliche Autonomie der Fakultät, zum anderen auch der Umstand, dass die Fakultät über die notwendige Problem-, d. h. Fach- und Personenkenntnis verfügt, um sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Daneben sind die Beziehungen zum Klinikum zu berücksichtigen. Viele Entscheidungen über Fächer, Strukturen und Personal betreffen Klinikum und Fakultät gleichermaßen. Das Klinikum ist auf rasche Entscheidungen der Fakultät angewiesen. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass die von den Fakultäten zu treffenden Entscheidungen auch auf Widerstand stoßen werden, weil sie letztlich Besitzstände, Gewohnheiten und Gepflogenheiten in Frage stellen, die bisher in weitem Umfang das Selbstverständnis von Universitäten und Fakultäten prägen. Die gegenwärtige Leitungsstruktur der Fakultäten, die grundsätzlich alle Entscheidungen dem Fakultätsrat und nicht dem Dekan bzw. der Dekanin überträgt, ist nicht geeignet, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Auf Grund seiner Größe und Zusammensetzung ist der Fakultätsrat vielfach nicht in der Lage, notwendige Entscheidungen zu fällen. Die für die künftige Wettbewerbsfähigkeit der Medizinischen Fakultäten im Mittelpunkt stehende Aufgabe, die übertragenen Ressourcen aus der Vielzahl von Besitzständen zu lösen und den Einsatz der Mittel an übertragenen Aufgaben und Leistungen zu orientieren, kann vom Fakultätsrat in der bisherigen Form nicht gelöst werden. Die Stärkung der Autonomie der Fakultäten und die Einräumung weiterer Spielräume, insbesondere beim Einsatz der Ressourcen, erfordern daher, einen wesentlichen Teil der Entscheidungen einer zahlenmäßig kleineren Fakultätsleitung zu übertragen. Hierbei sollen zusätzliche Kompetenzen und Befugnisse auf den Dekan bzw. der Dekanin übertragen werden. Dem Vorbild anderer Länder folgend wird die Leitung des Fachbereiches einem Fakultätsvorstand übertragen.

§ 82 (Sondervorschriften für Dekane)

Abs. 1:

Ergänzend zu den Regelungen in § 79 kann die Amtszeit von vier auf sechs Jahre ausgeweitet werden. Diese Ausweitung der Amtszeit eröffnet dem Dekan oder der Dekanin die Möglichkeit, jeweils zwei Zielvereinbarungen mit einer Laufzeit von drei Jahren zu verhandeln und umzusetzen. Gleichzeitig wäre eine Anlehnung an die übliche Laufzeit für Forschungsprojekte von jeweils drei Jahren möglich.

§ 83 (Fakultätsvorstand)

Abs. 1:

Der Fakultätsvorstand muss so klein wie möglich gehalten werden, um entscheidungsfähig zu sein. Aus diesem Grunde werden neben dem Dekan oder der Dekanin nur der Prodekan oder die Prodekanin als Stellvertreter des Dekans oder der Dekanin sowie der Studiendekan oder die Studiendekanin dem Fakultätsvorstand als Vertreter des Fachbereiches angehören. Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin als Vorsitzender oder Vorsitzende des Klinikumsvorstandes sowie der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin in seiner oder ihrer Funktion als Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt sind Mitglieder des Klinikumsvorstandes, um schnelle Entscheidungen unter Berücksichtigung der Aspekte aus Krankenversorgung, Wirtschaftlichkeit und Haushaltserfordernissen herbeiführen zu können. Die Mitgliedschaft des Studiendekans oder der Studiendekanin soll sicherstellen, dass be-

sondere Ansprüche aus der Lehre auch in die Entscheidungen des Fakultätsvorstandes Eingang finden.

Abs. 3:

Dem Fakultätsvorstand obliegt die Leitung der Fakultät, d. h., er ist für alle Entscheidungen der Fakultät zuständig, falls das Gesetz nichts anderes regelt.

§ 84 (Fakultätsrat)

Abs. 1:

Der Fakultätsrat ist für grundsätzliche Entscheidungen wie Entwicklungspläne und Zielvereinbarungen zuständig. Die Entscheidungen werden durch den Fakultätsvorstand vorbereitet.

Abs. 3:

Für Entscheidungen über die Bildung von Berufungskommissionen, die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Studien- und Prüfungsordnung, Lehrangebote, die Bestellung von Honorar- und Gastprofessoren sowie die Evaluations- und Lehrberichte, tritt ein erweiterter Fakultätsrat zusammen. Er ist ergänzt um alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Professoren. Der erweiterte Fakultätsrat soll sicherstellen, dass die künftigen Entscheidungen in den vorgenannten Bereichen tatsächlich von der Mehrheit der Professoren und Professorinnen mitgetragen werden. Dies ist notwendig, um den Reformprozess möglichst schnell und ohne finanzielle und funktionelle Verluste realisieren zu können.

Abs. 4:

Die vom erweiterten Fakultätsrat eingesetzte Studienkommission soll den Studiendekan bei seiner Arbeit unterstützen, um schnelle und verlässliche Ergebnisse zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse im Bereich der Lehre zu erzielen.

§ 85 (Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum)

Bisher war im HSG nur für das Klinikum die Zusammenarbeit definiert. Es hat sich aber gezeigt, dass auch die Fakultät stärker auf die Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum hinzuweisen ist. Die anstehenden Strukturveränderungen lassen sich nur durchführen, wenn Fakultät und Universitätsklinikum eng zusammenarbeiten.

§ 86 (Gemeinsame Kommission)

Um eine komplementäre Kooperation und die Abstimmung der Entwicklungspläne zwischen den beiden Medizinischen Fakultäten zu sichern, wird erstmals eine gemeinsame Kommission eingesetzt.

§ 87 (Klinikum)

übernimmt unverändert § 93 a. F.

§ 88 (Aufgaben des Klinikums)

übernimmt im Wesentlichen § 93 a a. F.

Abs. 4

Nun mehr hat die Landesregierung das Recht, dem Klinikum die notwendigen Zuständigkeiten zu übertragen.

§ 89 (Organe des Klinikums)

übernimmt unverändert § 93b a. F.

§ 90 (Verwaltungsrat)

übernimmt unverändert § 93c a. F.

§ 91 (Aufgaben des Verwaltungsrates)

übernimmt unverändert § 93d a. F.

§ 92 (Klinikumsvorstand)

übernimmt unverändert § 94 a. F.

§ 93 (Aufgaben des Klinikumsvorstandes)

übernimmt unverändert § 94a a. F.

§ 94 (Klinikumsausschuss)

übernimmt unverändert § 95 a. F.

§ 95 (Satzung)

übernimmt unverändert § 96 a. F.

§ 96 (Einrichtungen der Kliniken und klinisch-theoretischen Institute)

übernimmt unverändert § 97 a. F.

§ 97 (Lehrkrankenhäuser)

übernimmt im Wesentlichen § 98 a. F.

§ 98 (Personalrechtliche Sonderregelungen)

Abs. 1:

schaftt unter Berücksichtigung des „Positionspapiers zur Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren im Bereich der Hochschulmedizin“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.11.1999) die Möglichkeit, mit bereits berufenen und künftig zu berufenden Chefärzten eine leistungsbezogene Vergütung aufgrund eines privatrechtlichen Dienstvertrages zu regeln.

Das bislang aufgrund einer privaten Nebentätigkeit bestehende Privatliquidationsrecht **kann** dementsprechend durch eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende außertarifliche Vergütung ersetzt werden. Dabei ist die Wahl des sog. Kombinationsmodells nicht **ausgeschlossen**. Hinsichtlich der Ermächtigung zum Vertragsabschluss durch den Klinikumsvorstand wird sichergestellt, dass auch die Aufgaben im Bereich der Forschung und Lehre vor Ort und nicht durch die Leitung der Hochschule wie im Normalfall einer Berufung übertragen werden.

Abs. 2:

greift den Vorschlag im Positionspapier auf, auch für die in der zweiten Führungsebene stehenden (nachgeordneten) Ärzte den Abschluss ähnlicher Verträge zu ermöglichen, um auf

diese Weise neben den Chefärzten weitere ärztliche Leistungsträger in die Führungs- und Wirtschaftsverantwortung der jeweiligen klinischen Einrichtung einzubeziehen.

Abs. 3:

regelt die Teilhabe der ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Einnahmen aus der Privatliquidation. Näheres ist in einer Klinikumsordnung zu regeln.

§ 99 (Weiterentwicklung der Hochschulmedizin)

Die Überführung der Universitätsklinik in Körperschaften öffentlichen Rechts bedarf zur Vorbereitung noch notwendiger Prüfungen und einer Abstimmung mit dem Wissenschaftsrat. Empfehlungen der Medizinkommission sollen dabei umgesetzt werden. In Anlehnung an die Praxis in anderen Ländern soll deshalb ein eigenes Errichtungsgesetz die Grundlage für Änderungen in eine andere Rechtsform bilden. Der Sprachgebrauch der Norm („umgewandelt“) lehnt sich an § 123 BRRG an.

§ 100 (Zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten, gemeinsame Einrichtung von Fachbereichen, Interdisziplinäre Wissenschaftliche Zentren)

übernimmt im Wesentlichen § 100 a. F.

Künftig ist die Generalklausel für wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten in § 100 ausreichend für die gesetzliche Normierung der Einrichtungen. Das Hochschulrechenzentrum, das Sprachenzentrum und das Hochschulsportzentrum werden somit nicht mehr eigens benannt. Dies geschieht aus Gründen der Deregulierung und der Stärkung der Hochschulautonomie erreicht. Die Fachbereiche haben nach Abs. 3 für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit, übergreifende Organisationsformen einzurichten. Das Nähere wird in der Grundordnung geregelt. Dieses bezieht sich auch auf die sogenannten Interdisziplinäre Wissenschaftliche Zentren.

§ 101 (Wissenschaftliche Information und Medien)

Abs. 1:

Die Hochschulen werden hier aufgefordert, ein koordiniertes Leistungsangebot zur elektronischen Kommunikation und Informationsverarbeitung, zur wissenschaftlichen Information und zum Einsatz von Multimedia in Lehre, Forschung und Studium abzusichern. Die dafür benötigte Infrastruktur haben sie dafür bereit zustellen.

Abs. 2 und 3:

Im Sinne einer Deregulierung von staatlichen Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung der Hochschulautonomie können Bestimmungen zur internen Gestaltung der Bibliothekssysteme in den Hochschulen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Gliederung des Bibliothekssystems in Fakultäts-, Institutsbibliotheken u.ä. Es ist aber entsprechend der LHO im Hinblick auf einen effizienten Einsatz der Ressourcen (Personal- und Sachmittel) zu gewährleisten, dass in allen Hochschulen des Landes das einschichtige Bibliothekssystem beibehalten wird.

Die Führung der Kataloge, Bildung von Bibliothekskommissionen und Bestallung der Bibliotheksleitung liegt im Entscheidungsbereich der Hochschulleitungen und ihrer Organe. Eine gesetzliche Regelung erscheint nicht mehr zeitgemäß.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Landesbibliothek durch die Hochschulbibliothek der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg ist weiterhin eine gesetzliche Regelung notwendig.

Die Hochschulbibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt sind durch Verwaltungsabkommen Teilnehmer des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes. Die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen des Landes ist durch die Aufnahme in die Bibliotheksregelung sicherzustellen.

Die Bereitstellung von Medien und Informationen durch ein koordiniertes Bibliotheks- und Informationsmanagement entspricht den aktuellen Anforderungen an zentrale Einrichtungen der Informationsinfrastruktur und geht konform mit den Empfehlungen von Wissenschaftsrat, BLK, DFG und KMK.

§ 102 (Sonderforschungsbereich)

Die Regelung der Sonderforschungsbereiche muss aus Gründen der besonderen Wichtigkeit (Kosten für das Land, Bereich des Zusammenwirkens zwischen Hochschulen und Ministerium) beibehalten werden.

§ 103 (Institut an der Hochschule)

übernimmt im Wesentlichen § 106 a. F.

Satz 1:

Aus Gründen der Deregulierung und Stärkung der Autonomie und Verantwortung der Hochschulen wird auf das Einvernehmen des Ministeriums verzichtet.

Satz 4 und 5:

Die Verpflichtung zur Überprüfung soll beibehalten werden; das zuständige Ministerium soll Grundlinien vorgeben können.

Durch die neue gesetzliche Möglichkeit in § 114, dass die Hochschulen in Zukunft vermehrt im wirtschaftlichen Bereich tätig werden können, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit bisherige Tätigkeitsfelder von An-Instituten wegfallen. Es ist davon auszugehen, dass die Hochschulen den bisherigen Bestand an An-Instituten einer kritischen Überprüfung unterziehen werden.

§ 104 (Zusammenarbeit der Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben)

regelt die Zusammenarbeit der Hochschulen zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu werden in der Grundordnung gemeinsame Organisationen und Organe gebildet, damit die Hochschulen zentrale Einheiten und Aufgaben bündeln können.

Abs. 1

Grundsätzlich soll vor dem Hintergrund der Erfordernisse der nächsten Jahre die Zusammenarbeit der Hochschulen gestärkt werden.

Abs. 2

Im Rahmen der Neuordnung der Hochschulstrukturen soll durch diese Vorschrift die Möglichkeit eröffnet werden, u. a. übergreifende zentrale Serviceeinheiten zu schaffen. Eine solche Zentraleserviceeinheit könnte das angestrebte Wissenschaftszentrum Wittenberg werden. Die Erweiterung der Autonomie der Hochschulen führt zur Verwendung neuer Steuerungsinstrumente innerhalb der Hochschulen, die z.T. durch eine hochschulübergreifende Kooperation erst entwickelt werden müssen. Unter dem Gesichtspunkt neuer Maßstäbe und Ansprüche an das Wissenschaftssystem und seine Administration sind entsprechende Aktivitäten der einzelnen Hochschulen stärker zu bündeln, nicht zuletzt um Synergien zu erzeugen. Dies gilt insbesondere unter der Maßgabe der Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Wissenschaftseinrichtungen.

Themen solcher zu bündelnden Aufgaben sind u.a.: Dienstleistungen nach innen und außen, Politikberatung, Qualitätsmanagement, Hochschulmarketing und Öffentlichkeitsarbeit, Studierendenwerbung, Strategiebildung für das Wissenschaftssystem des Landes und nicht zuletzt die Kooperation bei der Etablierung und Evaluation neuer Steuerungsinstrumente. Daneben könnten zentrale Bereiche für die Immobilien- und Bauverwaltung in dieses Zentrum verlagert werden.

Die Vorschrift orientiert sich an einem Vorbild aus Bayern.

§ 105 (Anerkennung von Hochschulen)

Mit der neuen Fassung werden nicht nur Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, sondern auch andere Bezeichnungen eingeschlossen. Außerdem wird auf die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Verleihung von akademischen Graden oder vergleichbaren Bezeichnungen Bezug genommen.

§ 106 (Anerkennungsverfahren)

Die Anerkennung einer staatlichen Einrichtung als staatliche Hochschule wird zur Sicherung des qualitativen Mindeststandards mit einer Akkreditierung verbunden. Damit wird sichergestellt, dass auch private Hochschulen vergleichbare Qualitätssicherungsverfahren durchlaufen müssen wie sie von staatlichen Hochschulen in Deutschland gefordert werden. Weiterhin wird konkretisiert, in welchem Umfang das Finanzierungskonzept für eine private Hochschule abgesichert werden muss.

Abs. 3 wurde zur Klarstellung eingefügt, um den europarechtlichen Rahmen abzustecken.

§ 107 (Folgen der Anerkennung)

übernimmt im Wesentlichen § 109 a. F.

§ 108 (Verlust der Anerkennung)

übernimmt im Wesentlichen § 110 a. F. und beschreibt die Voraussetzungen des Verlusts der Anerkennung.

§ 109 (Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten)

Abs. 1 und 2:

übernehmen unverändert § 111 a. F.

Abs. 3 u. 4:

Die Regelung soll erlauben, die Hochschulen mit Grundstücken auszustatten (wie z. B. in Niedersachsen); die Vorschrift dient der Deregulierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen. Der Eigentumsübergang selbst sowie die näheren Bestimmungen über die Ausgestaltung der unentgeltlichen Eigentumsübertragung werden in einer Verordnung geregelt. Der Entwurf verfolgt das Ziel, dass möglichst geringe Kosten entstehen. Der Eigentumsübergang erfolgt kraft Gesetzes in Verbindung mit der Verordnung. Es bedarf daher keiner notariellen Mitwirkung bei einem Eigentumsübergang an den Grundstücken. Die Grundbücher sind lediglich zu berichtigen. Die Ermächtigung für die Verordnung ist erforderlich, um zum einen den Eigentumsübergang zu ermöglichen und um zum anderen im Land einheitliche Detailregelungen hinsichtlich der Änderungen in Eigentumsfragen einzuführen. Die Hochschulen sollen aus Gründen der Kostenersparnis in diesem Bereich gemeinsame Einrichtungen bilden. Hier ist in erster Linie an Organisationsformen gemäß § 104 Abs. 1 zu denken.

§ 110 (Körperschaftsvermögen)

übernimmt im Wesentlichen § 112 a. F.

Abs. 1:

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus § 109 Abs. 3, wonach den Hochschulen unentgeltlich Grundstücke übertragen werden können. Es wird klargestellt, dass diese Grundstücke zum Körperschaftsvermögen gerechnet werden.

Abs. 2:

Es wird ausdrücklich gesetzlich fixiert, dass die Erträge aus dem Körperschaftsvermögen nicht auf staatliche Zuwendungen angerechnet werden dürfen.

§ 111 (Dienstrechtliche Befugnisse)

In Satz 1 wird klargestellt, dass das an den Hochschulen tätige Personal nicht Personal der Hochschule, sondern Personal im Landesdienst ist. Die Hochschulen haben somit nicht die Dienstherreneigenschaft. Die Dienstvorgesetzteigenschaft ist den Hochschulen weitgehend übertragen. Dienstvorgesetzter des gesamten Hochschulpersonals ist der Rektor oder die Rektorin bzw. der Präsident oder die Präsidentin. Eine Delegation der Dienstaufsicht auf den Kanzler oder die Kanzlerin bzw. auf Mitglieder des Präsidiums durch entsprechende Regelungen in der Grundordnung soll möglich sein.

§ 112 (Gebühren und Entgelte)

Abs. 1 normiert die in § 27 Abs. 4 HRG festgesetzte Gebührenfreiheit für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für konsekutive Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen. Ausnahmen sind vorgesehen bei Studiengängen, die die Weiterbildung in der beruflichen Praxis fördern sowie bei den Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und bei Gasthörern und Gasthörerinnen. Dabei können Gebühren in Höhe bis zu 250 Euro pro Semester erhoben werden. Die Erhebung von Entgelten für Lernmittel ist nunmehr in Abs. 5 geregelt. Soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. Abweichungen bei Vorliegen staatlicher oder hochschulpolitischer Interessen (z. B. Einrichtung eines Studiengangs speziell für Arbeitslose) sind möglich. Eine unbillige Härte nach Abs. 8 Satz 4 ist gegeben, wenn beispielsweise nachweislich eine spät auftretende oder ungünstig verlaufende Behinderung oder chronische Krankheit die Verfolgung des Berufsziels des Erststudiums verhindert und ein Zweit-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium oder eine Weiterbildung für eine weitere Teilhabe am beruflichen Leben unerlässlich ist.

Die zufließenden Einnahmen nach §§ 112 und 113 stehen den Hochschulen zusätzlich zur Verfügung, denn das hier eingenommene Geld soll in die Verbesserung von Forschung und Lehre fließen.

§ 113 (Gebühren bei Regelstudienzeitenüberschreitung)

Es wird hier die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren von den Studierenden geschaffen, die mehr als vier Semester über die jeweilige Regelstudienzeit hinaus für ihre Ausbildung benötigen. Mit diesem Zeitrahmen wird erreicht, dass den Studierenden eine angemessene Zeit für ein kostenfreies grundständiges Studium zur Verfügung gestellt wird.

Dabei bestimmen sich die Regelstudienzeiten nach den Prüfungs- und Approbationsordnungen. Ein einmaliger Wechsel bis zum Abschluss des zweiten Semesters bleibt unberücksichtigt. Teilzeitstudiengänge werden aber angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Dies gilt aber im Rahmen der Regelstudienzeit nur, soweit sie nicht bereits berücksichtigt werden.

Auf Antragstellung sind Ausnahmen vorgesehen bei der Pflege und Erziehung von Kindern, bei aktiver Mitarbeit in Hochschulgremien und beim Vorliegen von Behinderungen und Erkrankungen, die nachweisbar studienzeitverlängernde Auswirkungen haben.

Weitere Ausnahmen ohne Antragstellung gibt es für Studierende, die Leistungen zu dieser Zeit nach dem BAföG erhalten oder beurlaubt sind. Die Berücksichtigung dieser besonderen Lebensumstände und Belastungen der Studierenden hat das Ziel, eventuelle Härten und Ungerechtigkeiten bei einem Studium im Land Sachsen-Anhalt auszuschließen. Bei mehreren gleichzeitigen Immatrikulationen wird die Gebühr nur einmal fällig.

Maßgeblich für den Eintritt der Gebührenpflicht ist der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit. Die Studierenden bzw. Studienbewerber sind verpflichtet, die notwendigen Erklärungen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann auch eine Erklärung an Eides Statt abgegeben werden. Kommen die Studierenden nicht innerhalb einer angemessenen Frist ihren Pflichten nach, entsteht eine Gebührenpflicht nach Abs. 1. Die in Abs. 7 benannten Gebührenordnungen sollen das Verfahren zur Erhebung von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen regeln.

§ 114 (Wirtschaftliche Betätigung)

Den Hochschulen soll in Zukunft verstärkt die Möglichkeit eingeräumt werden, neben den Gebühreneinnahmen andere eigene Einnahmen zu erzielen. Außerdem soll durch diese Norm die Verbindung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gestärkt werden, indem neue Formen des Technologietransfers durch gemeinsame Firmengründungen ermöglicht werden. Die Neufassung dieser Norm soll hierfür Signalfunktion haben.

Ein neue Vorschrift ist nötig, um klarzustellen, dass es keine Beschränkungen auf das Körperschaftsvermögen in § 110 geben soll. Die zufließenden Einnahmen aus der wirtschaftlichen Betätigung stehen den Hochschulen zusätzlich für die Verbesserung von Lehre und Forschung zur Verfügung.

§ 115 (Finanzwesen)

Diese Vorschrift regelt das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen in Haushalts-, Vermögens- und Bauangelegenheiten. Die erweiterte Hochschulautonomie und das neue Verständnis des Verhältnisses von Staat und Hochschule als Partnern muss sich damit auch im Finanzwesen niederschlagen, indem die Gestaltungs- und Verfügungsmöglichkeiten der Hochschulen entsprechend dem neuen Steuerungsmodell erweitert werden, s. auch § 57.

Hierzu werden die Möglichkeiten der Landeshaushaltsordnung voll ausgeschöpft. Ausgehend von der Budgetierung (Zuweisung von Globalzuschüssen) und entsprechend den Möglichkeiten und Erfahrungen der Hochschulen wird als Regelfall die Bewirtschaftung nach § 17a LHO angenommen; auf Antrag der Hochschule ist jedoch auch die volle Selbstbewirtschaftung nach § 15 Abs. 2 LHO möglich.

Im gleichen Sinne werden für die Hochschulen auch erweiterte Befugnisse im Bauwesen eröffnet. Hierdurch sollen gleichermaßen Autonomie, Dezentralisation und Privatisierung gefördert und so Eigenverantwortung, Effizienz und Wirtschaftlichkeit gestärkt werden.

Mit diesen grundlegend erweiterten Kompetenzen korrespondiert ein System von Antragsverfahren und Genehmigungsvorbehalten des Ministeriums sowie des Finanzministeriums, die die bei den teilweise noch unerprobten Modellen sinnvollen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Staates sicherstellen.

Abs. 1:

Dieser Absatz verweist auf den grundsätzlichen Vorrang der Landeshaushaltsordnung.

Abs. 2:

Hierdurch werden die Grundsätze der Strukturplanung und der Gestaltung durch Zielvereinbarungen in das Haushaltsaufstellungsverfahren integriert.

Abs. 3:

Dieser Absatz regelt die Mittelzuweisung als Globalzuschuss und die Möglichkeiten zur eigenständigen Bewirtschaftung in zwei Alternativen (§ 17a oder § 15 Abs. 2 LHO) mit den entsprechenden Beteiligungen bzw. Zustimmungsvorbehalten für die Staatsseite.

Abs. 4:

Den Hochschulen werden die entsprechenden personalwirtschaftlichen Befugnisse zur selbstständigen Verteilung und Bewirtschaftung der Stellen zugewiesen.

Abs. 5:

Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Hochschulen mit Genehmigung der Landesregierung Baumaßnahmen auch außerhalb der staatlichen Bauverwaltung und mit anderen Finanzierungsmodellen durchführen können.

Abs. 6:

Gerade die Drittmittelinwerbung ist ein zentraler Bereich der Hochschulautonomie. Bei den insgesamt größeren wirtschaftlichen Betätigungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschule und des dort tätigen Personals können Rahmenregelungen durch das Ministerium sinnvoll werden, auch um Probleme mit den durch § 331 StGB gesetzten Grenzen zu vermeiden. Hierfür schafft Satz 2 die Rechtsgrundlage, insbesondere für den Fall, dass aus dem Bereich der Hochschulen einheitliche Regelungen für das ganze Land gewünscht werden.

§ 116 (Personalrechtliche Übergangsvorschriften)

übernimmt im Wesentlichen die Vorschriften des § 118 a. F.

§ 117 (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach bisherigem Recht)

Die Einfügung dieser Regelung trägt den Bestimmungen des 5. HRGÄndG Rechnung.

§ 118 (Erprobungsklausel)

Zur Erprobung neuer Modelle können abweichende Vorschriften auch hinsichtlich anderer Organisationsformen auf Antrag befristet auf fünf Jahre zugelassen werden. Hierfür ist aus verfassungsrechtlichen Gründen und zur einheitlichen Verfahrensweise im Lande eine Rechtsverordnung des Ministeriums erforderlich. Bei Änderung der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist das Einvernehmen des Finanzministeriums einzuholen.

Die befristete Erprobung von Evaluationsergebnissen (Abs. 3) ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nur aufgrund einer Rechtsverordnung möglich.

§ 119 (Ordnungswidrigkeiten)

übernimmt im Wesentlichen § 124 a. F.

Abs. 1 Nr. 4:

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus § 106. Von dem Verlust der staatlichen Anerkennung in ihren jeweiligen Sitzländern haben die Hochschulen das Ministerium unverzüglich zu unterrichten.

§ 120 (Datenschutz)

übernimmt unverändert § 125 a. F.

§ 121 (Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Ersten Hochschulstrukturgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

übernimmt im Wesentlichen § 126 a. F.

§ 122 (Verträge mit den Kirchen)

übernimmt im Wesentlichen § 127 a. F.

§ 123 (Übergangsregelungen)

regelt die notwendigen Übergangsregelungen u. a. für die Organe, die Rektorate und die Kanzler oder Kanzlerinnen sowie die Grundordnungen.

Zu Art. 3 (Änderung von Gesetzen)

Die Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes ist eine Anpassung an die neu eingeführten Juniorprofessuren, die in allen Belangen den Professoren und Professorinnen gleichgestellt werden sollen.

Zu Art. 4 (In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Gleichzeitig tritt das bisherige Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt außer Kraft. Die ausdrückliche Nennung des Außerkräfttretens ist erforderlich, da es sich hier um ein Ablösegesetz handelt.

Abs. 3

Die Einrichtung des Landesstudienkollegs bedarf einer inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung, die nur zu Semesterbeginn umgesetzt werden kann.